

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 6. 2. 2019

Nummer 6

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 26. 11. 2018, Öffentlichkeitsarbeit der Polizei; Zusammenarbeit von Polizei und Medien	328	
21021		
C. Finanzministerium		
RdErl. 21. 1. 2019, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	330	
20444		
Bek. 22. 1. 2019, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen; Allgemeine Versicherungsbedingungen vom 1. 1. 2019 für die freiwillige Versicherung (Anhang zum Statut)	330	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
Bek. 6. 2. 2019, Änderung der Satzung der VolkswagenStiftung	336	
F. Kultusministerium		
RdErl. 15. 1. 2019, Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen	338	
22410		
Bek. 17. 1. 2019, Landeskirchensteuerbeschlüsse der evangelischen Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020	338	
Bek. 17. 1. 2019, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2019	338	
Bek. 17. 1. 2019, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2019	338	
Bek. 17. 1. 2019, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2019	338	
RdErl. 25. 1. 2019, Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)	338	
22410		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Bek. 24. 1. 2019, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland)	342	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
RdErl. 19. 11. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)	343	
28100		
		RdErl. 21. 1. 2019, Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
		28500
		Bek. 22. 1. 2019, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes – Programmjahr 2020 –
		354
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
		Bek. 24. 1. 2019, Anerkennung der „Stiftung Kindernest“
		356
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 30. 1. 2019, Planfeststellungsverfahren für den Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Luhe, erster Planfeststellungsabschnitt rechter Luhedeich
		356
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
		Bek. 21. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Oste Kraft GmbH & Co. KG, Sandbostel)
		357
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
		Bek. 6. 2. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Bröring GmbH & Co. KG, Dinklage)
		357
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
		Bek. 21. 1. 2019, Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen
		358
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
		Bek. 14. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bio-Energie Gollern GmbH & Co. KG, Bad Bevensen)
		359
		Bek. 18. 1. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (dank und treu GmbH & Co. KG, Schwäbisch Hall)
		359
		Bek. 25. 1. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (WABCO Testbahn GmbH, Wietze)
		360
		Rechtsprechung
		Staatsgerichtshof
		360
		Stellenausschreibungen
		368
		Bekanntmachungen der Kommunen
		VO 17. 1. 2019, Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Alter Deich am Deichweg“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 6
		368

B. Ministerium für Inneres und Sport**Öffentlichkeitsarbeit der Polizei;
Zusammenarbeit von Polizei und Medien**

RdErl. d. MI v. 26. 11. 2018 — 22.2-02051/1 —

— **VORIS 21021** —

— Im Einvernehmen mit der StK, dem MJ und dem MS —

- Bezug:** a) RdErl. v. 31. 10. 1995 (Nds. MBl. S. 1300)
— **VORIS 21021 00 00 32 043** —
b) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 20. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 530,
Nds. Rpfl. S. 277), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 3.
2016 (Nds. MBl. S. 307, Nds. Rpfl. S. 149)
— **VORIS 34510** —
c) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 15. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 567)
— **VORIS 33300** —

1. Allgemeines

1.1 Die niedersächsische Polizei gewährleistet im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Sicherheit für die Menschen in diesem Land. Dabei konzentriert sie sich neben den Kernaufgaben der Gefahrenabwehr, der Kriminalitätsbekämpfung, der Verkehrssicherheitsarbeit und der Einsatzbewältigung insbesondere auch auf die Bereiche Präsenz und Bürgernähe.

Eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit ist Teil einer umfänglichen und erfolgreichen polizeilichen Aufgabenwahrnehmung. Die Polizei informiert die Öffentlichkeit und die Medien, um insbesondere die Rolle und das Selbstverständnis sowie die Aufgaben der Polizei zu verdeutlichen sowie das Verständnis, die Akzeptanz und das Vertrauen der Bevölkerung zu fördern. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, u. a. über die objektive Sicherheitslage und ein entschlossenes Entgegenwirken gegen Falschinformationen im Aufgabenkontext, trägt sie zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess bei und wirkt auf eine Objektivierung und damit die Stärkung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Menschen hin.

Öffentlichkeitsarbeit ist unter Berücksichtigung der rechtlichen und taktischen Möglichkeiten grundsätzlich offensiv, initiativ, aktuell und zielgruppenorientiert zu gestalten.

1.2 Eine professionelle Zusammenarbeit mit den Medien liegt im ausdrücklichen Interesse der Polizei. Aufgabenspezifische Kontakte und ein regelmäßiger Austausch zwischen Medien und Polizei tragen zur Steigerung von Akzeptanz und gegenseitigem Verständnis bei.

1.3 Die Nutzung sozialer Medien zu Zwecken der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit gewinnt eine stets zunehmende Bedeutung und ist für die Aufgabenwahrnehmung mittlerweile unverzichtbar. Diese bietet die Möglichkeit, zeitnah und direkt zu informieren, mit Interessierten unmittelbar in Dialog zu treten und weitere Zielgruppen mit hoher Reichweite (Viralität) zu erreichen. Neben dem Einsatz in den Bereichen der Prävention und der Nachwuchsgewinnung leisten soziale Medien sowohl in der allgemeinen und einsatzbegleitenden Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Gefahrenabwehr und der Öffentlichkeitsfahndung einen wichtigen Beitrag für eine erfolgreiche Aufgabenbewältigung.

2. Auskunftsrecht der Medien, Gegendarstellungen

2.1 Nach § 4 Abs. 1 NPresseG, § 53 NMedienG sowie den §§ 9 a und 55 RStV sind die Behörden verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern von Hörfunk und Fernsehen sowie von journalistisch-redaktionell arbeitenden Print- und Onlinemedien, die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen. Auskünfte können nur verweigert werden, soweit

- durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
- ihnen Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen,
- sie ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzen würden oder
- ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

2.2 Daraus ergibt sich für die Polizei die Verpflichtung, den in Nummer 2.1 genannten Medienvertreterinnen und Medienvertretern in diesem Rahmen Auskunft über polizeilich relevante Vorfälle und ihre Arbeit im Allgemeinen (Öffentlichkeitsarbeit) zu geben.

Entsprechende Informationen liegen auch im Interesse der Polizei, weil damit in der Öffentlichkeit Verständnis für die Tätigkeit der Polizei gefördert und eine unterstützende Wirkung bei der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr erzielt werden kann. Das gilt besonders bei schwerwiegenden Straftaten, größeren Schadensereignissen sowie bei sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

2.3 Der Informationsanspruch der Öffentlichkeit, auf welchem eine Presseanfrage basiert, und das Schutzbedürfnis betroffener Dritter sind stets gegeneinander abzuwägen. Insofern kommt es grundsätzlich zu einer Kollision der gleichrangigen Grundrechte der Presse- und Rundfunkfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der oder des Einzelnen gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG. Da die Polizei aber nicht selbst Grundrechtsträger ist, sondern vielmehr grundrechtsgelöst, hat sich ihre Öffentlichkeitsarbeit in stärkerem Maß an den Interessen der Betroffenen auszurichten, als es die Medien selbst im Rahmen der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe zu tun haben.

2.4 Werden gemäß § 4 Abs. 2 NPresseG Auskünfte verweigert, sind die Gründe der oder dem Anfragenden zu erläutern, soweit hierdurch der Zweck der Auskunftsverweigerung nicht gefährdet wird. Eine allgemeine Nachrichtensperre ist nicht zulässig.

2.5 Bei unzutreffenden und verfälschenden Informationswiedergaben ist erforderlichenfalls eine Gegendarstellung zu veranlassen. Auf § 11 NPresseG, § 20 NMedienG, § 12 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR), § 9 ZDF-StV, § 9 DLR-StV und § 56 RStV wird verwiesen.

3. Verfahrensweise bei der Information der Medien und bei der Beantwortung von Medienanfragen

Bei der Information der Medien ist Folgendes zu beachten:

3.1 Regelmäßige Kontakte mit Hörfunk, Fernsehen und mit journalistisch-redaktionell arbeitenden Print- und Onlinemedien sind die besten Voraussetzungen, um Verständnis für die gegenseitige Arbeit zu wecken und aufzubringen sowie unnötige Konfliktsituationen zu vermeiden. Rechtzeitige unmittelbare Gespräche sind erfahrungsgemäß besonders geeignet, Missverständnissen vorzubeugen.

Bei vorhersehbaren Einsätzen soll die Polizei die Medien frühzeitig unterrichten. Bei Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung kommt eine frühzeitige Beteiligung der Medien nur ausnahmsweise und nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft in Betracht.

Auch in schwierigen Situationen soll die Polizei frühzeitig, umfassend und verständlich informieren, sofern rechtliche oder taktische Belange nicht entgegenstehen.

Die Polizei soll für die einsatzbezogene Pressearbeit möglichst ereignisnah eine deutlich kenntliche, mobile Pressestelle einrichten.

3.2 Ist bei der Verfolgung von Straftaten neben der Polizei bereits die Staatsanwaltschaft beteiligt, so sind Informationen an die in Nummer 2.1 genannten Medienvertreterinnen und Medienvertreter nur im Einvernehmen mit der Staatsanwalt-

schaft zu geben. Bei Sachverhalten von besonderer Bedeutung ist die Staatsanwaltschaft stets sofort zu beteiligen. Nach Abgabe der Ermittlungsakten an die Justizbehörden gemäß § 163 Abs. 2 StPO sind diese hierfür allein zuständig, es sei denn, der Polizei ist die Befugnis dazu im Einzelfall übertragen worden.

Besteht für die Polizei aufgrund besonderer Vorkommnisse in niedersächsischen Justizvollzugs-, Jugend- oder Jugendarrestanstalten, in Maßregelvollzugseinrichtungen oder anderen psychiatrischen Einrichtungen Anlass zu Verlautbarungen, sind diese nur im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu geben. Informationen über einrichtungsinterne Abläufe obliegen ausschließlich der jeweiligen Leitung der Einrichtung.

3.3 Informationen sind sachlich sowie klar verständlich zu fassen und so zu bemessen, dass sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gerecht werden. Sie sollen Angaben über Ort, Zeit und Art des Vorfalls sowie ggf. Verhaltenshinweise enthalten.

3.4 Einzelheiten über die Ausführung einer Straftat sind nicht mitzuteilen, wenn dies zu einer Beeinträchtigung des Verfahrens führen würde.

Hinweise zu Tatmotiven, die nicht zweifelsfrei offenkundig sind, sowie Werturteile und Aussagen zur Schuldfrage haben zu unterbleiben.

Die besondere Situation des Opfers einer Straftat muss in besonderem Maß Berücksichtigung finden; erforderlichenfalls sind die Medien im Einzelfall gesondert auf das Schutzbedürfnis für das Opfer hinzuweisen.

Auf Nummer 3.2 wird hingewiesen.

3.5 Besondere polizeiliche Führungs- und Einsatzmittel, kriminalistische Methoden oder sonstige polizeitaktische Einzelheiten sowie Namen von Polizeibeschäftigten sind in der Regel nicht bekannt zu geben.

Das Filmen und Fotografieren polizeilicher Einsätze durch Medienvertreterinnen oder Medienvertreter unterliegt keinen besonderen rechtlichen Schranken. Auch das Filmen und Fotografieren mehrerer oder einzelner Polizeibeschäftigter ist bei aufsehenerregenden Einsätzen im Allgemeinen zulässig und zu dulden.

3.6 Personenbezogene Daten beteiligter Personen (Täterinnen und Täter, Opfer, Zeuginnen und Zeugen) i. S. des Artikels 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) und/oder im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU Nr. L 119 S. 89; 2018 Nr. L 127 S. 9) i. S. des § 24 Nr. 1 NDSG, also Informationen, aufgrund derer die beteiligten Personen identifiziert oder identifizierbar gemacht werden können, dürfen nur in Ausnahmefällen bekannt gegeben werden. Dies kann unabhängig von der Öffentlichkeitsfahndung der Fall sein, wenn der Sachverhalt im Hinblick auf die betroffene Person für die Öffentlichkeit von erheblicher Bedeutung ist, insbesondere weil es sich um Personen der Zeitgeschichte oder um solche Personen handelt, die ein öffentliches Amt bekleiden.

Bei Minderjährigen ist besondere Zurückhaltung zu üben.

3.7 Auf die Zugehörigkeit einer Person zu einer Minderheit darf nur in Ausnahmefällen hingewiesen werden, wenn es für das Verständnis eines Sachverhalts oder für die Herstellung eines sachlichen Bezuges unerlässlich ist. Dabei sind Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder im Anwen-

dungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 § 24 Nr. 13 und § 25 Abs. 3 NDSG zu beachten.

Generell ist ein Sprachgebrauch zu vermeiden, der von Dritten zur Abwertung oder Diskriminierung von Menschen missbraucht oder umfunktioniert oder in diesem Sinne interpretiert werden kann. Anstelle von Kategorien sollen differenzierte und detaillierte Darstellungen verwendet werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Fahndung, der Personenbeschreibung oder der Schilderung eines Tathergangs.

3.8 Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) und die Vertreterinnen und Vertreter der Medien haben im Jahr 1993 „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“ vereinbart (Beschluss der IMK vom 26. 11. 1993). Sie sollen Medien und Polizei bei den entsprechenden Gelegenheiten helfen, ihre Aufgaben ungehindert erfüllen zu können. Soweit diese Grundsätze ein bestimmtes Verhalten der Polizei erfordern, sind sie in den Regelungen in den Nummern 3.1 bis 3.7 berücksichtigt worden.

Die Vertreter der Medien haben sich ihrerseits verpflichtet, nach bestimmten Grundsätzen zu handeln. Medienvertreterinnen und Medienvertreter sollen danach

- polizeiliche Einsätze — insbesondere bei Unglücksfällen, Katastrophen und Fällen von Schwerstkriminalität — nicht behindern,
- im Bereich der Schwerstkriminalität Einzelheiten über polizeitaktische Maßnahmen (z. B. Fahndungs-/Zugriffmaßnahmen) nicht ohne Absprache mit der zuständigen Polizeiführung veröffentlichen,
- Tatverläufe und Hintergründe schildern, ohne sich zum Werkzeug von Straftäterinnen und Straftätern machen zu lassen, und insbesondere Straftäterinnen und Straftätern während des Tathergangs keine Möglichkeit zur öffentlichen Selbstdarstellung geben,
- die berechtigten Interessen der von der Berichterstattung betroffenen Personen beachten und insbesondere die Vorschriften des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie bei Veröffentlichungen von Film- und Fotomaterial einhalten.

Gegenüber Medienvertreterinnen und Medienvertretern ist darauf hinzuwirken, dass diese Grundsätze beachtet werden.

Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben polizeiliche Verfügungen wie z. B. Absperrmaßnahmen und Räumungsaufforderungen zu beachten.

4. Sicherstellung und Beschlagnahme von Bild-, Ton- und Filmmaterial der Medien durch die Polizei

Für die Beweissicherung hat die Polizei vorrangig auf das von ihr erstellte Bild-, Ton- und Filmmaterial zurückzugreifen. Die Sicherstellung oder Beschlagnahme von entsprechendem Material der Medien richtet sich nach den Vorschriften der StPO und des OWiG; dabei ist die Verhältnismäßigkeit besonders zu prüfen.

5. Zugang zum polizeilichen Dienstbetrieb und zu polizeilichen Einrichtungen zwecks dokumentarischer Berichterstattung

5.1 Die Polizei kann im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch ereignisunabhängige journalistische Berichterstattung über polizeiliche Themen unterstützen. Dabei ist zu gewährleisten, dass

- die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte und die Menschenwürde aller Beteiligten — insbesondere, wenn Personen sich in einem hilflosen Zustand befinden — gewahrt und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden,
- der Einsatzbewältigung stets Vorrang eingeräumt wird und ein Aufnahmeabbruch jederzeit möglich bleibt,
- keine schützenswerten polizeitaktischen Informationen veröffentlicht werden,

- die Teilnahme der Polizeibeschäftigten auf freiwilliger Basis erfolgt,
- die Produktion durch in Medienarbeit sachkundige Polizeibeschäftigte begleitet wird und
- die Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Ressourcen erfolgt.

5.2 Ausgeschlossen ist die Mitwirkung an Produktionen, die überzogene Gewaltdarstellungen enthalten oder in anderer Weise zur Befriedung von Sensationslust oder Voyeurismus dienen.

Eine Beteiligung an Film- und Fernsehproduktionen,

- bei denen eine Begleitung von Polizeibeschäftigten bei der Dienstausbildung durch Medien erfolgt, ohne dass der Inhalt oder der Ablauf durch die Polizei steuerbar ist, und
- bei denen die Absicht verfolgt wird, nicht vorhersehbare Ereignisse und polizeiliche Reaktionen festzuhalten (Reality-Formate),

soll unterbleiben. Dies gilt gleichermaßen für Scripted Reality TV-Formate, deren Inhalte sich insbesondere aus frei erfundenen Geschichten oder drehbuchkonformen Umschreibungen tatsächlicher Polizeieinsätze ergeben.

Sie kommt unter Anlegung eines strengen Maßstabes ausnahmsweise in Betracht, wenn sie im Interesse der Polizei liegt und die Produktion nach ihrem Konzept die Darstellung der Polizeiarbeit und nicht die einzelne Polizeibeschäftigte oder den einzelnen Polizeibeschäftigten in den Mittelpunkt stellt.

Soweit absehbar ist, dass die Formate auch Strafverfahren oder Maßnahmen der Strafverfolgung betreffen, ist zuvor die Staatsanwaltschaft zu beteiligen.

5.3 Über die Zusammenarbeit ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, wenn Persönlichkeitsrechte von Betroffenen oder Polizeibeschäftigten oder einsatztaktische Belange aufgrund der Art der Produktion oder des betroffenen polizeilichen Themenbereichs besonders gefährdet sind. Darin soll sich die Polizei das Recht einräumen lassen, Film- und Fernsehmaterial vor Veröffentlichung im Hinblick auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder die Beeinträchtigung bestimmter einsatztaktischer Belange hin zu prüfen und Änderungen zu verlangen.

Für Reality-Formate ist stets eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, in die neben den in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Bedingungen auch Regelungen zum Haftungsausschluss der Polizei und zur Verschwiegenheitspflicht der Medienvertreterinnen und Medienvertreter aufzunehmen sind. Ein Prüfungsrecht nach Absatz 1 Satz 2 ist bei Reality-Formaten stets zu vereinbaren und auszuüben. Es ist zu vereinbaren, dass ein Verkauf oder eine Weitergabe des Filmmaterials an Dritte nur in der zur Veröffentlichung autorisierten Form oder nur nach erneuter Prüfung und Autorisierung durch die Polizei erfolgen darf.

6. Anwendung weiterer Regelungen

Für die Öffentlichkeitsfahndung der Polizei sind die Polizeidienstvorschrift (PDV) 384.1 „Polizeiliche Fahndung“ (VS-NfD) – Ausgabe 1995 – (Bezugserlass zu a) und die Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen (Abschnitt II des Bezugserlasses zu b) maßgebend.

Für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren gilt der Bezugserlass zu b.

Bei Erpressungslagen zum Nachteil von Wirtschaftsunternehmen ist der Bezugserlass zu c zu beachten (Nummer 3).

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

– Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 328

C. Finanzministerium

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel

RdErl. d. MF v. 21. 1. 2019 – VD3-03540/03 –

– **VORIS 20444** –

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch RdErl. v. 13. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1193)
– **VORIS 20444** –

Die Tabelle in Nummer 2 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 21. 1. 2019 wie folgt geändert:

1. Der Spalte 1 „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“ werden die folgenden Zeilen angefügt:

	„Fucus vesiculosus	Fucus-Gastreu S R59 Gracia Redumax
	Calotropis gigantea (madar)	Cefamadar“.

2. Spalte 1 „Sexuelle Dysfunktion“ Zeile 8 erhält folgende Fassung:

	„G 04 BE 08 Tadalafil (Ausnahme: Tadalafil 5 mg zur Behandlung des benignen Prosta- tasyndroms bei erwachsenen Männern)	Cialis alle generischen Tadalafil Fertig- arzneimittel“.
--	---	---

3. Der Spalte 1 „Verbesserung des Haarwuchses“ werden die folgenden Zeilen angefügt:

	„H 02 AB 01 Betamethasonacetat (gilt für das Anwendungsgebiet Alopecia areata)	Celestan alle generischen Betamethasonacetat Fertigarzneimittel
	H 02 AB 08 Triamcinolon (Triamcinolona- cetonid, Triam- cinolonhexacetonid) (gilt für das Anwendungsgebiet Alopecia areata)	Volon Lederlon alle generischen Triamcinolon Fertigarzneimittel“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 330

Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen; Allgemeine Versicherungsbedingungen vom 1. 1. 2019 für die freiwillige Versicherung (Anhang zum Statut)

Bek. d. MF v. 22. 1. 2019
– **41-105-22430** –

Statutengemäß haben der Kassenausschuss am 30. 8. 2018 und die Mitgliederversammlung der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 1. 11. 2018 die in der **Anlage** abgedruckten geänderten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in

Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. 1. 2019 geltenden Fassung (Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen) beschlossen.

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen wurden vom MF durch Erl. vom 22. 1. 2019 genehmigt und treten mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft.

– Nds. MBL Nr. 6/2019 S. 330

Anlage

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2019 gültigen Fassung

Inhaltsübersicht

- A. Das Versicherungsverhältnis**
1. Wer kann eine freiwillige Versicherung abschließen?
 2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?
 3. Ist das Produkt freiwillige Versicherung „riesterfähig“?
 4. Wie kann der Vertrag geändert werden?
 5. Welche Leistungen können vereinbart werden?
 6. Wann beginnt die Versicherung?
 7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?
 8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?
 9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?
 10. Welche Folgen hat die Kündigung?
 11. Wann endet die Versicherung?
 12. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?
 13. Versicherungsnachweis
 14. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung
- B. Der Versicherungsbeitrag**
1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?
 2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?
 3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?
 4. Wie wird der Beitrag entrichtet?
- C. Voraussetzungen für den Rentenbezug**
1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?
 2. Wie wird eine Rente beantragt?
 3. Wie wird über den Rentenanspruch entschieden?
- D. Die Rentenleistung**
1. Wann beginnt die Rentenleistung?
 2. Wie wird die Rente ermittelt?
 3. Wie hoch ist die Rente?
 4. Wann wird die Rente neu berechnet?
 5. Wie werden die Renten angepasst?
 6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?
 7. Wann und wie wird die Rente ausbezahlt?
 8. Wann erlischt die Rente?
 9. Kann die Rente abgefunden werden?
 10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?
 11. Kann die Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?
 12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?
- E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?**
1. Was ist der Kasse mitzuteilen?
 2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?
 3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?
- F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?**
- G. Was kann sich ändern?**
- H. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?**
- I. Welches Recht gilt?**
- J. Was ist die Vertragssprache?**

A. Das Versicherungsverhältnis

¹Die Kasse erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen. ²Diese AVB bilden die

Grundlage für die Versicherungsverhältnisse im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

1. Wer kann eine freiwillige Versicherung abschließen?

(1) Die freiwillige Versicherung kann bei der Kasse als Höherversicherung zur Pflichtversicherung von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer/in, Auszubildende/r)¹ sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.

(2) ¹**Versicherungsnehmer/in** ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied, wenn er/sie/es den Vertrag abgeschlossen hat. ²**Versicherte/r** ist die/der Beschäftigte. ³**Rentenberechtigte/r** ist die/der Versicherte und – so weit mitversichert – ihre/seine Hinterbliebenen. ⁴**Hinterbliebene** sind Witwen/Witwer, die/der eingetragene Lebenspartner/in und Waisen des/der Versicherten (C. 1. Abs. 3).

2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

(1) Das Versicherungsverhältnis kommt auf Antrag in Textform des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des von der Kasse erstellten Versicherungsscheins zustande.

(2) Abweichungen vom Antrag, die im Versicherungsschein durch Unterstreichungen gekennzeichnet sind, gelten als genehmigt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in nicht in Textform innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins widerspricht.

3. Ist das Produkt freiwillige Versicherung „riesterfähig“?

(1) ¹Den Pflichtversicherten ist durch die Entrichtung eigener Beiträge im Rahmen der freiwilligen Versicherung die Möglichkeit eröffnet, die steuerliche Förderung (Sonderausgabenabzug, Zulagen) in Anspruch zu nehmen. ²Die steuerliche Förderung ist jedes Jahr durch den Versicherungsnehmer zu beantragen.

(2) Sofern ein Antrag auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung gestellt wurde und die letzte Zulage erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gutgeschrieben wird, wird diese Zulage dem Rentenempfänger erstattet.

4. Wie kann der Vertrag geändert werden?

¹Vertragsänderungen müssen von dem/der Versicherungsnehmer/in in Textform beantragt werden, so weit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Vertragsänderung erhält der/die Versicherungsnehmer/in (vgl. Ziff. 1.) einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Vertragsänderungen.

5. Welche Leistungen können vereinbart werden?

¹Die freiwillige Versicherung umfasst Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente. ²Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, ausgeschlossen werden. ³Ausgeschlossene Leistungen können frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder mitversichert werden (s. auch D. 3.).

6. Wann beginnt die Versicherung?

¹Die Versicherung beginnt mit dem vom Antragsteller gewünschten Monatsersten, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. ²Zum Zeitpunkt des Beginns der freiwilligen Versicherung muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen.

7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

(1) Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:

- auf Erklärung in Textform des/der Versicherungsnehmers/in zum Monatsende, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist;
- bei Beitragsrückstand mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der letzte Beitrag entrichtet wurde, wenn in dem auf dieses Kalenderjahr folgende Kalenderjahr keine Beiträge mehr entrichtet worden sind;
- mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

¹) Erläuterung: Dazu zählen auch Arbeitnehmer/innen und Auszubildende in Elternzeit, Wehr- und Zivildienstleistende sowie sonstige Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des/der Versicherungsnehmers/in Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ²Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung — mit Zustimmung der Kasse — wieder aufleben.

8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?

(1) Die/Der Versicherte kann die Versicherung als Versicherungsnehmer/in fortführen, wenn und solange sie/er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist.

(2) Die/Der Versicherte kann die Fortführung der freiwilligen Versicherung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses unter gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Kasse (vgl. B. 4.) beantragen.

9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

¹Die freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform gekündigt werden; sie endet jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. ²Kündigt der Arbeitgeber, so kann die/der Versicherte die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung beantragen.

10. Welche Folgen hat die Kündigung?

(1) ¹Im Fall der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung werden der/dem Versicherten ihre/seine eingezahlten Beiträge — abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung — ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt. ³Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, kann die/der Versicherungsnehmer/in bei Vertragsabschluss verzichten.

(2) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanwartschaft zu verlangen (§ 4 Betriebsrentengesetz), bleibt unberührt.

11. Wann endet die Versicherung?

(1) Die freiwillige Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn

- ein Anspruch auf Rente besteht,
- die/der Versicherte stirbt,
- wenn die Rente abgefunden wird (D. 9.),
- das Kapital vollständig ausbezahlt wird (D. 10.),
- der Barwert der bestehenden Rentenanwartschaft auf Antrag der/des Versicherten auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.

(2) ¹Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung kann die freiwillige Versicherung unter Ausschluss des Risikos „Erwerbsminderung“ durch Erklärung der/des Versicherten in Textform fortgeführt werden. ²Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.

12. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?

(1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs oder der steuerlichen Förderung (förder-schädliche Verwendung) nach dem Einkommensteuergesetz führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland.

(2) Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, dass die/der Versicherte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhält (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).

(3) Für Rentenberechtigte gelten die unter E. 1. dargestellten Pflichten.

13. Versicherungsnachweis

(1) ¹Die/Der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft. ²Die/Der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises in Textform unmittelbar gegenüber der Kasse beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. ³Sie/Er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf den ermittelten widerruflichen Gewinnzuschlag (vgl. D. 2.) erheben.

(2) Beanstandungen hinsichtlich der über das Mitglied abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

14. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

(1) ¹Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses des Arbeitgebers in der ZVK-Sparkassen werden auf Basis dieses Gruppenversicherungsvertrages Einzelversicherungsverhältnisse zur Entgeltumwandlung zu Gunsten derjenigen Beschäftigten begründet, die gemäß § 1 a Abs. 1 BetrAVG verlangen, dass Teile ihrer künftigen Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. ²Im Falle der Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses bestehen die bis zur Beendigung begründeten Einzelversicherungsverhältnisse fort, soweit diese nicht gesondert abgemeldet werden.

(2) Versicherungsnehmer/in ist in diesen Fällen das Mitglied, Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.

(3) Die Anpassung von Beiträgen (vgl. B. 2.) zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in im Auftrag der/des Versicherten.

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

(1) ¹Der Beitrag wird von dem/der Versicherungsnehmer/in bei Abschluss der Versicherung frei bestimmt. ²Der monatliche Beitrag beträgt mindestens 10 €; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. „Riester-Rente“) gezahlt werden.

(2) ¹Einmalzahlungen sind zulässig. ²Rückwirkende Einmalzahlungen sind unzulässig. ³Der Mindestbeitrag für jährliche Einmalzahlungen beträgt 120 €; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. „Riester-Rente“) gezahlt werden.

(3) Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?

(1) ¹Beitragsänderungen und Einmalzahlungen können zugelassen werden. ²Sie gelten als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Gutschrift des geänderten Beitrags bei der Kasse widerspricht.

(2) Die Anpassung von Beiträgen zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in.

3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?

¹Der jeweilige Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis das (grundsätzlich) zuzusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. ²Er muss innerhalb von zehn Kalendertagen nach Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein.²⁾

4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

(1) ¹Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied aus dem Arbeitsentgelt der/des Versicherten aufgrund ihrer/seiner Ermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt monatlich an die Kasse abgeführt. ²Wenn die/der Versicherte kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist, werden die Beiträge im Wege der Einzugsermächtigung von der Kasse eingezogen.

(2) ¹Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebene Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden. ²Der Buchungsschlüssel wird der/dem Versicherten von der Kasse mitgeteilt.

²⁾ Hinweis: Beiträge, die für das Beitragsjahr zu entrichten sind, aber erst im Folgejahr bei der Kasse eingehen, sind im Beitragsjahr selbst nicht förderfähig.

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?

(1) Die **Altersrente** kann ab dem Ersten des Monats beantragt werden, von dem an ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht.

(2) ¹Die **Erwerbsminderungsrente** aus betrieblicher Altersversorgung setzt teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. ²Der Anspruch besteht ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) ¹Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente bzw. eingetragene/n Lebenspartner/in voraus, dass diese/dieser mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war bzw. dass zu diesem Zeitpunkt die eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat. ²Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder haben würden. ³Waisen sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder der/des Verstorbenen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

(4) ¹Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ²Hat die/der Versicherte oder die/der Hinterbliebene nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt hat, die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat oder aufgrund der Regelungen über die sog. „Versorgungsehe“ keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

(5) ¹Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Rentenanspruch in der freiwilligen Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären. ²Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. ³Für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente haben diese Versicherten den erforderlichen Nachweis durch das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Facharztes zu erbringen. ⁴Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. ⁵Der Rentenvorgang wird solange nicht weiterbearbeitet, wie das die Erwerbsminderung bestätigende Gutachten nicht eingereicht wurde. ⁶Die Kasse behält sich bei zu begründenden Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten überprüfen zu lassen. ⁷Die Kosten dieser Begutachtung trägt die Kasse. ⁸Die Rente ruht, wenn und solange sich die/der Berechtigte trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nochmals fachärztlich untersuchen lässt und das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

2. Wie wird eine Rente beantragt?

(1) ¹Die Kasse erbringt Leistungen nur auf Antrag in Textform. ²Dem von der Kasse zur Verfügung gestellten Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) ¹Ein Rentenanspruch für einen Zeitraum, der mehr als fünf Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden. ²Dem Antrag steht eine Mitteilung der/des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(3) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag dort gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Hinterbliebenenrentenberechtigten zu.

3. Wie wird über den Rentenanspruch entschieden?

(1) ¹Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. ²Art der Berechnung und Beginn der Leistung werden angegeben. ³Die Ablehnung oder Einstellung einer Rentenleistung wird begründet.

Einspruchsverfahren

(2) ¹Gegen Bescheide der Kasse ist der Einspruch zulässig. ²Der Einspruch muss vor Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Textform oder zur Niederschrift durch den Einspruchsführer bei der Kasse eingelegt werden; er ist zu begründen. ³Der Einspruch hemmt die Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁴Hält die Kasse den Einspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. ⁵Hilft die Kasse dem Einspruch nicht ab, erlässt sie nach Beschlussfassung durch den Kassenausschuss einen Einspruchsbescheid. ⁶Dieser ist zu begründen und zuzustellen. ⁷Mit Zustellung endet die Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁸Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. ⁹Der/Dem Versicherten entstandene Auslagen werden nicht erstattet. ¹⁰Dies gilt selbst dann, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben, eine neue Entscheidung treffen und nimmt auch ohne vorherigen Einspruch der/des Anspruchsberechtigten Nachzahlungen vor.

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?

Die Rente (Altersrente, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

2. Wie wird die Rente ermittelt?

(1) ¹Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich nach der Anzahl der Versorgungspunkte, die bis zum Rentenbeginn mit den Beiträgen erworben wurden und dem ermittelten widerruflichen Gewinnzuschlag. ²Versorgungspunkte und der ermittelte widerrufliche Gewinnzuschlag werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

Versorgungspunkte

(2) Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 480 geteilt und mit einem Alters- (analog § 34 Abs. 3 des Statuts) und nachfolgend einem Garantiefaktor — dieser führt zur Ausweisung des in D. 6. beschriebenen Rentengarantiewertes — multipliziert.

Alterstabelle Stand 1. Januar 2002					
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3,0	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1,0
22	2,6	38	1,6	54	1,0
23	2,5	39	1,6	55	1,0
24	2,4	40	1,5	56	1,0
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2,0	46	1,3	62	0,8
31	2,0	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	64 u. ä.	0,8

Garantiefaktorentabelle					
Alter	Garantie-faktor	Alter	Garantie-faktor	Alter	Garantie-faktor
17	0,0896	33	0,1576	49	0,2715
18	0,0928	34	0,1632	50	0,2808
19	0,0962	35	0,1689	51	0,2905
20	0,0997	36	0,1748	52	0,3003
21	0,1034	37	0,1809	53	0,3105
22	0,1071	38	0,1871	54	0,3208
23	0,1110	39	0,1936	55	0,3306
24	0,1150	40	0,2003	56	0,3413
25	0,1192	41	0,2072	57	0,3519
26	0,1234	42	0,2143	58	0,3626
27	0,1279	43	0,2217	59	0,3734
28	0,1324	44	0,2293	60	0,3842
29	0,1372	45	0,2372	61	0,3953
30	0,1420	46	0,2453	62	0,4070
31	0,1471	47	0,2538	63	0,4197
32	0,1523	48	0,2625	64 u. ä.	0,4346

(3) ¹Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ²Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte um 3 v. H. erhöht. ³Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 8 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 0,4 v. H. ⁴Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

Verwendung von Überschüssen

(4) ¹Überschüsse ergeben sich insoweit, wie der Kapitalerfolg der Kasse nach Abzug der Verwaltungskosten für den Versicherungsbetrieb und nach Dotierung der Verlustrücklage nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes den zur Abbildung der Kapitalerhaltungsgarantie erforderlichen Kapitalzins von 0,0 % übersteigt; diese werden zunächst in die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen eingestellt. ²Diese Überschüsse werden nach Maßgabe des Satzes 3 für die Leistung eines vom Verantwortlichen Aktuar zu ermittelnden widerruflichen Gewinnzuschlags verwendet. ³Der Gewinnzuschlag ist bezogen auf die Anwartschaften und Ansprüche in der Höhe und solange zu leisten, wie der Verantwortliche Aktuar im jährlich zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachten den Nachweis seiner dauerhaften Finanzierbarkeit aus der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen erbringt. ⁴Reichen die jährlichen Überschüsse nicht aus, um weiterhin den ggf. nach Satz 3 gewährten Gewinnzuschlag dauerhaft finanzieren zu können, wird der auf die Anwartschaften und Ansprüche gewährte Zuschlag entsprechend vermindert oder ganz entfallen. ⁵Über die sich aus den Sätzen 3 und 4 ergebende abschließende Gewährung oder die Rücknahme oder den Entfall des Gewinnzuschlages entscheidet nach beschlussvorbereitender Beratung im Kassenausschuss die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(5) Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht.

(6) ¹Werden Altersvorsorgezulagen gemäß § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert, so werden die Leistungsansprüche und Anwartschaften nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend vermindert, soweit der Rückzahlungsbetrag nicht mit den laufenden Beiträgen verrechnet werden kann. ²Die Kasse kann von den Kürzungen absehen, sofern die/der Versicherte den Rückforderungsbetrag durch Einmalzahlung ausgleicht.

3. Wie hoch ist die Rente?

(1) Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte und des widerruflichen Gewinnzuschlages mit dem Messbetrag von 4 €.

(2) ¹Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H. ²Im Falle der Inanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Leistung für jeden Monat um 0,5 v. H.

(3) ¹Die volle **Erwerbsminderungsrente** wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H.

(5) ¹Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Rente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

(6) ¹Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente). Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ²Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der prozentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist. ³Der Anspruch erlischt nicht bei (Wieder)Heirat oder Eintragung einer (neuen) Lebenspartnerschaft. ⁴Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. ⁵Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

4. Wann wird die Rente neu berechnet?

(1) Die Rente wird neu berechnet, wenn bei der/dem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind.

(2) Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt, zusätzlich werden bei der Umwandlung in eine Altersrente die aufgrund weiterer Beitragszahlungen erzielten Versorgungspunkte und der widerrufliche Gewinnzuschlag rentensteigernd berücksichtigt.

(3) Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.

(4) ¹Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente oder umgekehrt umzuwandeln ist, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. ²Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.

(5) Eine Neuberechnung erfolgt auch dann, wenn die Altersvorsorgezulagen gem. § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert wurden und der Rückforderungsbetrag nicht durch Einmalzahlungen ausgeglichen wurde.

5. Wie werden die Renten angepasst?

Die laufenden Renten werden jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1 v. H. angepasst.

6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

Garantiert wird, dass für die Auszahlung im Rentenfall die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen zur Verfügung stehen (Kapitalerhaltungsgarantie).

7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?

(1) Die Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt (Hinweis: Die

Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland führt zum Wegfall des Zulagenanspruchs).

(2) Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt die Kasse,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen,
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszus zahlen.

(3) Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.

(4) ¹Verstirbt eine/ein Versicherte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können der/die überlebende Ehegatte/-gattin oder die Abkömmlinge innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem Todestag die Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Die Zahlung an eine/n Hinterbliebene/n bringt den Anspruch der anderen zum Erlöschen.

8. Wann erlischt die Rente?

- ¹Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,
- in dem der/die Rentenberechtigte gestorben ist,
- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 EStG genannten Altersbegrenzung,
- der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der eine Anwartschaft übertragen worden ist, zur Zahlung der Rente verpflichtet ist,
- der auf den Monat folgt, in dem der/dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

²Bei einem späteren Versicherungsfall ist die Leistung neu zu beantragen.

9. Kann die Rente abgefunden werden?

¹Eine Rente wird von der Kasse auf Antrag abgefunden, wenn der Monatsbetrag der aus Anwartschaft resultierenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) ¹Auf Antrag zu Beginn der Auszahlungsphase (D. 1.) werden bis zu 30 v. H. des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. ²Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) ¹Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase (D. 1.) zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur anstelle einer Altersrente möglich. ²Der Antrag hierzu muss frühestens ein Jahr, spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase (D. 1.) bei der Kasse eingehen; andernfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen. ³In diesem Zusammenhang wird auf die förderschädliche Verwendung und der sich hieraus ergebenden Konsequenzen ausdrücklich hingewiesen.

11. Kann die Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

¹Ansprüche auf Rentenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Außer in Fällen der Ent-

geltumswandlung kann die/der Versicherte jedoch Ansprüche an das Mitglied abtreten, wenn dieses Versicherungsnehmer (gewesen) ist.

12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

¹Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der freiwilligen Versicherung können diese innerhalb von fünf Jahren in Textform geltend gemacht; dies betrifft Beanstandungen, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Kapitalauszahlung, eine Beitragsabfindung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist. ⁴Bei Ablehnung entscheidet die Kasse durch Bescheid; es gilt Ziff. C. 3.

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse mitzuteilen?

(1) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich in Textform mitzuteilen, insbesondere

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,
- bei Witwen-/Witwerrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/Witwerrente und umgekehrt,
- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Umzug ins Ausland wegen förderschädlicher Verwendung.

(2) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?

¹Steht der/dem Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen eine/n Dritte/n zu, so hat sie/er ihre/seine Ansprüche gegen die/den Dritte/n bis zur Höhe des Bruttobetrag der Rente an die Kasse abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der/des Rentenberechtigten geltend gemacht werden.

3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

(1) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten sowie der Pflicht zur Abtretung von Ersatzansprüchen nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

(2) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten (vgl. E. 1.) kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechtes der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten

Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Für die ausgleichsberechtigte Person ist der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, wenn diese eine Rentenleistung der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ihr vergleichbare Leistung bezieht. ⁴Dies gilt nicht, wenn es sich bei dieser Leistung um eine solche im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichsgesetz — VersAusglG — (fehlende Ausgleichsreife) handelt. ⁵In diesen und in allen anderen Fällen ist der Anwartschaftsbarwertfaktor zugrunde zu legen.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A. 7. Abs. 2 beantragen. ⁴In Fällen des C. 1. Abs. 5 Satz 2 sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. ⁵Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁶Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlen wir der ausgleichsberechtigten Person die Altersrente zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁷§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Sätze 2 bis 5 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D. 3. Abs. 4 gesondert festgestellt. ³Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ⁴Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁵§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Ist für die ausgleichsberechtigte Person der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, finden insoweit D. 3. Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente keine Anwendung.

(6) Ist für den ausgleichsberechtigten Ehegatten der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, findet D. 3. Abs. 2 Satz 2 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente des ausgleichsberechtigten Ehegatten keine Anwendung.

(7) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(8) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. ²Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. ³Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

G. Was kann sich ändern?

(1) ¹Die Anwartschaften und Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars aus versicherungstechnischen Gründen und nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. ²Darüber hinaus sind Leistungsänderungen aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben möglich. ³So weit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zah-

lungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen des Statuts oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden.

(2) ¹Aus aufsichtsrechtlichen und/oder geschäftspolitischen Gründen ist eine Übertragung der Versicherungsverträge auf einen neuen Versicherungsgeber möglich. ²Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Trägers der ZVK-Sparkassen und der Aufsichtsbehörde.

H. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

(1) Beschwerden über die ZVK-Sparkassen können gerichtet werden an die zuständige Aufsichtsbehörde, das Niedersächsische Finanzministerium, Sparkassenaufsicht, Schiffgraben 10, 30159 Hannover.

(2) ¹Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht (Amtsgericht Emden, Landgericht Aurich) geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Emden.

(3) Falls die/der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

I. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht.

J. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Änderung der Satzung der VolkswagenStiftung

Bek. d. MWK v. 6. 2. 2019 — 11-76621-0-1/18 —

Bezug: Bek. v. 21. 3. 1989 (Nds. MBl. S. 488), zuletzt geändert durch Bek. v. 8. 12. 2009 (Nds. MBl. S. 1064)

Die LReg hat am 10. 12. 2018 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 und § 18 Abs. 1 Satz 1 NStiftG als zuständige Stiftungsbehörde die vom Kuratorium der VolkswagenStiftung am 23. 11. 2018 beschlossene Änderung der Satzung (§ 11) genehmigt. Die Neufassung der Satzung wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 336

Anlage

Satzung der VolkswagenStiftung in der am 23. November 2018 beschlossenen Fassung

§ 1

Name, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „VolkswagenStiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus

- a) dem Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Übertragung des Erlöses aus der Veräußerung von 60 % des Grundkapitals der Volkswagen Aktiengesellschaft,
- b) dem Anspruch auf den Gegenwert der jährlichen Gewinne aus den der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen zustehenden je 20 % des im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung vorhandenen Grundkapitals der Volkswagen Aktiengesellschaft. Bei der Veräußerung ihres diesbezüglichen Aktienbesitzes sind die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen berechtigt, ihre Verpflichtung zur Abführung der jährlichen Dividende durch Abführung des Erlöses aus der Veräußerung an die Stiftung abzulösen,
- c) dem Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf den Gegenwert der Gewinne, die der Bundesrepublik Deutschland nach der Umwandlung der Volkswagenwerk GmbH in eine Aktiengesellschaft aus den gemäß a zu veräußernden Aktien zufließen.

(2) Die nach Absatz 1 a und Absatz 1 b Satz 2 anfallenden Vermögenswerte sind gewinnbringend anzulegen. Den unter Absatz 1 a genannten Betrag hat die Stiftung der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von zwanzig Jahren als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Das Darlehen ist für die ersten drei Jahre der Laufzeit mit 5 v. H. zu verzinsen. Nach jeweils drei Jahren ist der Zinssatz auf den Satz festzusetzen, den der Bund im vorausgegangenen Jahr für an der Börse gehandelte Anleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren gezahlt hat. Ist ein marktüblicher Zins in dieser Weise nicht festzulegen, soll der Präsident der Deutschen Bundesbank ihn verbindlich bestimmen.

(3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Das Gleiche gilt für Zustiftungen.

(4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage ihres Vermögens einschließlich der in Absatz 1 b Satz 1 und Absatz 1 c genannten Gewinne sowie sonstige Zuwendungen. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken.

§ 5

Kuratorium

(1) Vorstand der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus 14 Mitgliedern. Je sieben Mitglieder werden von der Bundesregierung und dem Niedersächsischen Landesministerium berufen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre; sie kann bei Mitgliedern des ersten Kuratoriums auf sieben Jahre verlängert werden. Anschließende Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten eine pauschalierte Vergütung, die ihre Aufwendungen für die Stiftung deckt.

(4) Aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums beruft das Niedersächsische Landesministerium den Vorsitzenden und die Bundesregierung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn acht seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium, dieses durch den Vorsitzenden des Kuratoriums gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter oder gemein-

sam durch die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Das Kuratorium soll durch die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden nur vertreten werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Vergabe der Förderungsmittel,
- b) Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans,
- c) Aufstellung der Jahresrechnung,
- d) Aufstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 8

Vergabe der Förderungsmittel

(1) Die Förderungsmittel sind als zweckgebundene Zuwendung an wissenschaftliche Einrichtungen zu vergeben. Dabei ist sicherzustellen, dass sie als zusätzliche Förderungsmittel verwandt werden; darunter fallen auch zusätzliche laufende Personal- und Sachkosten, jedoch nur in Ausnahmefällen über die Dauer von fünf Jahren hinaus. Im Rahmen ihrer Fördertätigkeit kann die Stiftung auch eigene Veranstaltungen und Projekte durchführen.

(2) Der vom Lande Niedersachsen an die Stiftung gezahlte Gegenwert der jährlichen Dividende von 20 % des Aktienkapitals der Volkswagen Aktiengesellschaft sowie 10 % der übrigen zur Verfügung stehenden Mittel, die sich als Erträge aus der Anlage der nach § 4 Absatz 1 a und Absatz 1 b Satz 2 anfallenden Vermögenswerte bzw. als Gewinne gemäß § 4 Absatz 1 b Satz 1 und Absatz 1 c ergeben, sind entsprechend den Vorschlägen des Niedersächsischen Landesministeriums und nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten zur Förderung von Vorhaben der im Rahmen des Absatzes 1 genannten Zwecke an das Land Niedersachsen vorweg zu vergeben.

§ 9

Verwendungsnachweis

Bei der Vergabe von Förderungsmitteln hat das Kuratorium Bestimmungen hinsichtlich des Nachweises über die Verwendung dieser Mittel durch den Empfänger und über die Nachprüfung des Verwendungsnachweises zu treffen. Dabei ist auszubedingen, dass die Stiftung befugt ist, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 10

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten 5 Monate eines jeden Jahres hat das Kuratorium eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Die Rechnung einschließlich der Verwendungsnachweise ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, die vom Kuratorium zu bestellen und für deren Prüfung im Einvernehmen mit den nachstehenden Rechnungshöfen Richtlinien festzusetzen sind.

(2) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof und den Bundesrechnungshof.

§ 11

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Stifter. Der in § 2 der Satzung niedergelegte Zweck darf in seinem Wesensgehalt nicht geändert werden. Änderungen des § 3 der Satzung sind nur insoweit zulässig, als sie dem Erhalt der Gemeinnützigkeit dienen.

§ 12

Beendigung, Heimfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu gleichen Teilen an die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden haben.

F. Kultusministerium**Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen****RdErl. d. MK v. 15. 1. 2019 — 22-40 183/2 —**

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 27. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 765, SVBl. S. 437), geändert durch RdErl. v. 23. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 186, SVBl. S. 94) — VORIS 22410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 2. 2019 wie folgt geändert:

1. Der Bezug zu b erhält folgende Fassung:

„**Bezug:** RdErl. v. 2. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 60, SVBl. S. 48) — VORIS 81600 —“.

2. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Dokumentation

2.4.1 Jede Erste-Hilfe-Leistung ist zu dokumentieren (z. B. DGUV Information 204-021 ‚Meldeblock‘ oder entsprechender ‚Dokumentationsbogen für Erste-Hilfe-Leistungen‘). Wenn aufgrund der Verletzung eine Ärztin oder ein Arzt aufgesucht wird, hat die Schulleitung dafür zu sorgen, dass binnen drei Tagen eine Unfallmeldung an die zuständigen Stellen erfolgt.

2.4.2 Die Unfallmeldungen und die Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (Nummer 2.3 des Bezugserrlasses zu b) auszuwerten.“

An die
öffentlichen Schulen in Niedersachsen
Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 338

**Landeskirchensteuerbeschlüsse
der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Bek. d. MK v. 17. 1. 2019 — 36.1-54063/1 —

Bezug: Bek. v. 1. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 211), zuletzt geändert durch Bek. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 62)

Die Landeskirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sind im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und werden nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Die mit Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Kirchensteuerbeschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gelten inhaltlich unverändert für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 fort.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 338

**Diözese Hildesheim;
Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2019**

Bek. d. MK v. 17. 1. 2019 — 36.1-54063/7 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 271), zuletzt geändert durch Bek. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 63)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2019 vom 10. 12. 2018 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2019 fort.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 338

**Diözese Osnabrück;
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2019**

Bek. d. MK v. 17. 1. 2019 — 36.1-54063/8 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 275), zuletzt geändert durch Bek. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 63)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2019 vom 3. 12. 2018 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2019 fort.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 338

**Bischöflich Münstersches Offizialat;
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2019**

**Bek. d. MK v. 17. 1. 2019
— 36.1-54063/9 —**

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 278), zuletzt geändert durch Bek. v. 15. 12. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 20)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2019 vom 8. 12. 2018 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 15. 12. 2016 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2019 fort.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 338

**Ergänzende Bestimmungen
für das berufsbildende Schulwesen (EB-BBs)**

RdErl. d. MK v. 25. 1. 2019 — 41-80006/5/1 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 10. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 136, SVBl. S. 226) — VORIS 22410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2018 wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht im Ersten Abschnitt erhalten die Nummern 6.14 und 6.15 folgende Fassung:

„6.14 Stundentafel für die Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent —

6.15 Stundentafel für die Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz —“.

2. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2.4 wird die folgende Nummer 2.4.4 eingefügt:

„2.4.4 Fachschulen

— Sozialpädagogik —,

— Heilerziehungspfleger — und — Heil-

pädagogik — 2,0 Gesamtwochenstunden“.

bb) Nummer 2.7 erhält folgende Fassung:

„2.7 Handlungsorientierter Unterricht

Der Unterricht in berufsbildenden Schulen soll nach dem didaktisch-methodischen Konzept der Handlungsorientierung umgesetzt werden. Für alle Bildungsgänge sind kompetenzorientierte schulische Curricula anzulegen, die entsprechend der Leitlinie ‚Schulisches Curriculum-BBS (SchuCu-BBS)‘ zu erstellen und zu implementieren sind.“

b) Der Nummer 3.1.1 wird die folgende Nummer 3.1.1.5 angefügt:

„3.1.1.5 Anrechnung von Studienleistungen auf den Berufsschulunterricht:

Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Beginn einer dualen Berufsausbildung eine Hochschule besucht haben, können nachgewiesene Studienleistungen im Umfang der Gleichwertigkeit auf den Berufsschulunterricht im berufsbezogenen Lernbereich angerechnet werden. Im zeitlichen Umfang der Anrechnung können diese Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Die Anrechnung ist auf den Berufsschulzeugnissen zu vermerken. Für den Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich ist Nummer 3.1.3 maßgebend.“

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6.2 wird im Abschnitt „Berufsbezogener Lernbereich – Praxis –“ der letzte Absatz gestrichen.

bb) In Nummer 6.5 wird im Abschnitt „Berufsbezogener Lernbereich – Praxis –“ der letzte Absatz gestrichen.

cc) Nummer 6.12.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 Satz 5 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Notfallarzneimittel nach § 15 ApBetrO,“.

bbb) Absatz 2 Sätze 3 und 4 wird gestrichen.

dd) Die Überschrift der Nummer 6.14 erhält folgende Fassung:

„6.14 Stundentafel für die Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent –“.

ee) Die Überschrift der Nummer 6.15 erhält folgende Fassung:

„6.15 Stundentafel für die Berufsfachschule Sozialassistentin/Sozialassistent – Schwerpunkt Persönliche Assistenz“.

d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7.2 werden im Abschnitt „Berufsbezogener Lernbereich“ die Worte „den Fächern oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 7.3.1 wird der Spiegelstrich „– Berufsfachschule – Informatik –“ gestrichen.

e) Die Nummern 9.2 bis 9.4 erhalten folgende Fassung:

„9.2 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium – Wirtschaft –

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahr	Qualifikationsphase 12. Schuljahr 13. Schuljahr	
Lernbereich – Kernfächer –			
Deutsch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Englisch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾

Lernbereich – Kernfächer –

Deutsch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Englisch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahr	Qualifikationsphase 12. Schuljahr 13. Schuljahr	
Mathematik	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Weitere Fremdsprache	4	4	4

Lernbereich – Ergänzungsfächer –

Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (3) ²⁾	– (3) ²⁾
Politik		–	–

Religion 2 2 (3)²⁾ – (3)²⁾

Biologie oder Chemie oder Physik 2 2 (3/5)³⁾ 2 (3/5)³⁾

Sport 2 2 2

Lernbereich – Profulfächer –

Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen-Controlling⁴⁾ 4 4 4

Volkswirtschaft 3 3 3

Informationsverarbeitung 3 3 3

Praxis der Unternehmung 2 2 2

¹⁾ Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.

²⁾ Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.

³⁾ Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfständig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.

⁴⁾ Fachrichtung prägendes Profulfach.

9.3 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium – Technik –

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahr	Qualifikationsphase 12. Schuljahr 13. Schuljahr	
Lernbereich – Kernfächer –			
Deutsch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Englisch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Mathematik	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Weitere Fremdsprache	4	4	4

Lernbereich – Kernfächer –

Deutsch 3 3 (5)¹⁾ 3 (5)¹⁾

Englisch 3 3 (5)¹⁾ 3 (5)¹⁾

Mathematik 3 3 (5)¹⁾ 3 (5)¹⁾

Weitere Fremdsprache 4 4 4

Lernbereich – Ergänzungsfächer –

Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (3) ²⁾	– (3) ²⁾
Politik		–	–

Religion 2 2 (3)²⁾ – (3)²⁾

Chemie oder Physik 2 2 (3/5)³⁾ 2 (3/5)³⁾

Sport 2 2 2

Lernbereich – Profulfächer –

Technik (schwerpunktbezogen)⁴⁾ 4 4 4

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis (schwerpunktbezogen)	2	2	2

¹⁾ Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.

²⁾ Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.

³⁾ Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfständig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.

⁴⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium — Gesundheit und Soziales —

9.4.1 Schwerpunkt Agrarwirtschaft

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang

Lernbereich — Kernfächer —

Deutsch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Englisch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Mathematik	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Weitere Fremdsprache	4	4	4

Lernbereich — Ergänzungsfächer —

Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (3) ³⁾	— (3) ³⁾
Politik		—	—
Religion	2	2 (3) ³⁾	— (3) ³⁾
Biologie ²⁾ oder Chemie	2	2 (3/5) ⁴⁾	2 (3/5) ⁴⁾
Sport	2	2	2

Lernbereich — Profulfächer —

Agrar- und Umwelttechnologie ³⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2

¹⁾ Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.

²⁾ Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.

³⁾ Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.

⁴⁾ Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfständig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.

⁵⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.2 Schwerpunkt Gesundheit-Pflege

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang

Lernbereich — Kernfächer —

Deutsch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Englisch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Mathematik	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Weitere Fremdsprache	4	4	4

Lernbereich — Ergänzungsfächer —

Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (3) ²⁾	— (3) ²⁾
Politik		—	—
Religion	2	2 (3) ²⁾	— (3) ²⁾
Biologie oder Chemie	2	2 (3/5) ³⁾	2 (3/5) ³⁾
Sport	2	2	2

Lernbereich — Profulfächer —

Gesundheit-Pflege ⁴⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2

¹⁾ Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.

²⁾ Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.

³⁾ Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfständig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.

⁴⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.3 Schwerpunkt Ökotrophologie

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang

Lernbereich — Kernfächer —

Deutsch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Englisch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Mathematik	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Weitere Fremdsprache	4	4	4

Lernbereich — Ergänzungsfächer —

Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (3) ³⁾	— (3) ³⁾
Politik		—	—
Religion	2	2 (3) ³⁾	— (3) ³⁾
Biologie oder Chemie ²⁾	2	2 (3/5) ⁴⁾	2 (3/5) ⁴⁾
Sport	2	2	2

Lernbereich — Profulfächer —

Ernährung ⁵⁾	4	4	4
-------------------------	---	---	---

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahr	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahr	13. Schuljahr
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2

- ¹⁾ Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.
- ²⁾ Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.
- ³⁾ Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht dreistündig zu erteilen.
- ⁴⁾ Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfständig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
- ⁵⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.4 Schwerpunkt Sozialpädagogik

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahr	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahr	13. Schuljahr

Lernbereich – Kernfächer –

Deutsch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Englisch	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Mathematik	3	3 (5) ¹⁾	3 (5) ¹⁾
Weitere Fremdsprache	4	4	4

Lernbereich – Ergänzungsfächer –

Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (3) ²⁾	– (3) ²⁾
Politik		–	–
Religion	2	2 (3) ²⁾	– (3) ²⁾
Biologie oder Chemie	2	2 (3/5) ³⁾	2 (3/5) ³⁾
Sport	2	2	2

Lernbereich – Profulfächer –

Pädagogik-Psychologie ⁴⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2

- ¹⁾ Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.
- ²⁾ Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.
- ³⁾ Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfständig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.
- ⁴⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.“

f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 10.5.3 wird im Abschnitt „Berufsbezogener Lernbereich – Agrartechnische Fachaufgaben –“ das Wort „Wahlpflichtangebote“ durch die Worte „Optionale Lernangebote“ ersetzt.

bb) Nummer 10.8 erhält folgende Fassung:

„10.8 Stundentafel für die zweijährige Fachschule – Hotel- und Gaststättengewerbe –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
--------------	---

Berufsübergreifender Lernbereich 12

mit den Fächern

- Deutsch/Kommunikation
- Erste Fremdsprache
- Zweite Fremdsprache
- Politik

Berufsbezogener Lernbereich – Theorie 48

Klasse 1

mit den Modulen

- Veranstaltungsmanagement anwenden und reflektieren
- Betriebswirtschaftliche Daten aufbereiten
- Unternehmensgründungsprozesse gestalten
- Qualitätsmanagement für den Food-Bereich entwickeln
- Personal rechtssicher, situationsangemessen und zielorientiert führen¹⁾
- Betriebliche Wertströme dokumentieren und analysieren

Klasse 2

mit den Modulen

- Berufliche Bildung im Betrieb systematisch fördern¹⁾
- Marketingkonzept entwickeln
- Warenwirtschaftliche Abläufe für den Beverage-Bereich entwickeln und überprüfen
- Kosten- und Leistungsrechnung anwenden und Handlungsmöglichkeiten im operativen Bereich gestalten
- Anlassbezogene Lösungen in einer Projektarbeit entwickeln
- Optionale Lernangebote

Insgesamt 60

¹⁾ Die Module können in Klasse 1 oder 2 unterrichtet werden.“

cc) Nummer 10.12 erhält folgende Fassung:

„10.12 Stundentafel für die Fachschule – Heilpädagogik –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des einhalbjährigen Bildungsganges
--------------	--

Berufsübergreifender Lernbereich 7,5

mit den Fächern

- Deutsch/Kommunikation
- Politik
- Religion

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des eineinhalbjährigen Bildungsganges
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —	16,5
mit den Modulen Heilpädagogische Profession ¹⁾ Inklusion und Teilhabe Organisationsent- wicklung und Leitung Heilpädagogische Analyse von Entwick- lungsbedingungen I Heilpädagogische Analyse von Ent- wicklungsbedingungen II Optionale Lernangebote ²⁾	
Berufsbezogener Lernbereich — Heil- pädagogisches Handeln³⁾	21
mit den Modulen Heilpädagogische Diagnostik und Beratung I ¹⁾ Heilpädagogische Diagnostik und Beratung II Heilpädagogische Gestaltung von Bildungsprozessen I ¹⁾ Heilpädagogische Gestaltung von Bildungsprozessen II Optionale Lernangebote ²⁾	
Insgesamt	45

¹⁾ Die Module sind im Teilzeitunterricht im 1. Schuljahr zu unterrichten und im Versetzungs- bzw. Jahreszeugnis zu bewerten.

²⁾ Die Schule kann die optionalen Lernangebote ausschließlich einem Lernbereich zuordnen.

³⁾ Der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich — Heilpädagogisches Handeln — schließt angeleitete Anwendung und Übungen in der heilpädagogischen Praxis ein. In der Vollzeitausbildung sind zusätzlich 160 Stunden als praktische Ausbildung im heilpädagogischen Arbeitsbereich durchzuführen.“

3. Nummer 3 des Zweiten Abschnitts wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.3.6 erhält folgende Fassung:

„3.3.6 Modularisierte Fachschulen — Sozialpädagogik —, — Heilpädagogik — und — Hotel- und Gaststättengewerbe —

In das Abschlusszeugnis der jeweiligen Fachschule ist ein zusätzlicher Vermerk aufzunehmen:

„Der Berufsabschluss ...*) kann von der Hochschule mit bis zu 90 Credit-Points auf ein einschlägiges Hochschulstudium angerechnet werden (Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium [I] und [II] vom 28. 6. 2002 und 18. 9. 2008)“.

*) Die jeweilige Berufsbezeichnung ist zu ergänzen.“

b) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„3.5 Jahreszeugnisse“.

bb) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 3.5.1

cc) Es wird die folgende Nummer 3.5.2 angefügt:

„3.5.2 In Bildungsgängen mit einer Dauer von eineinhalb, zweieinhalb und dreieinhalb Jahren, die von Schuljahresbeginn an in Teilzeit mit dieser Dauer geführt werden, gelten die letzten eineinhalb Jahre als ein Schuljahr. Erst bei Beendigung eines solchen Schuljahres erfolgt eine Zeugniserteilung. Einer Schülerin oder einem Schüler kann auf Verlangen am Ende eines Schulhalbjahres eine Bescheinigung über den Leistungsstand oder ein Halbjahreszeugnis ausgestellt werden.“

4. In Nummer 4.2 des Dritten Abschnitts werden nach dem Wort „Berufsschulklassen“ die Worte „in den Berufsbildenden Schulen Borkum,“ eingefügt und das Wort „Behinderte“ wird durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.

5. Der Siebente Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „27. 6. 2008“ durch das Datum „14. 9. 2017“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Für die Zertifizierung der Fremdsprachenkenntnisse hat der Prüfling nach Nummer 77.6.2 der Anlage (Kostentarif) zur AllGO vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 1. 2018 (Nds. GVBl. S. 5), eine Gebühr von 65 EUR zu zahlen. Die Gebühr ist auf das Konto des NLQ bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale mit der IBAN DE 64 2505 0000 0106 0222 70 unter Angabe der Buchungsstelle und der besuchten Schule zu überweisen.“

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 338

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland)

Bek. d. ML v. 24. 1. 2019
— 306-611-2701 Lage —

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lage, Landkreis Emsland, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lage ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 342

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Richtlinie über die Gewährung
von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen
zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf
verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen
(Richtlinie Wolf)**

**RdErl. d. MU v. 19. 11. 2018
— 26-04011/01/020-0004 —**

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 15. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 1067), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 3. 5. 2018 (Nds. MBl. S. 907)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 11. 1. 2019 wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1.1 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „80 %“ durch die Angabe „100 %“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.1.2 wird die Angabe „80 %“ durch die Angabe „100 %“ ersetzt.
2. In Abschnitt III Nr. 5.1 Satz 1 wird die Angabe „80 %“ durch die Angabe „100 %“ ersetzt.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
Nachrichtlich:
An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 343

**Einführung der
„Hinweise zum Schallimmissionsschutz
bei Windkraftanlagen (WKA)“
der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
für Immissionsschutz (LAI)**

RdErl. d. MU v. 21. 1. 2019 — 40500/4.0-1.6 —

— VORIS 28500 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 190)
— VORIS 28010 —

Nach Nummer 3.4.1.4 der Anlage 1 des Bezugserlasses (Windenergieerlass) ist bei der Schallausbreitungsrechnung nach der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, ein dort genanntes Verfahren zu verwenden (Schallimmissionsprognose nach Abschnitt A.2 des Anhangs der TA Lärm). Die in Satz 1 genannte DIN ISO 9613-2 gilt jedoch nur für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger). Daher hat sich die LAI u. a. zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen auf ein neues Berechnungsverfahren geeinigt und geänderte „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ — Stand: 30. 6. 2016 — (im Folgenden: LAI-Hinweise) beschlossen. Die Umweltministerkonferenz hat diese zur Kenntnis genommen.

Abweichend und in Ergänzung der Nummern 3.4.1.3 bis 3.4.1.6 der Anlage 1 des Bezugserlasses sind diese LAI-Hinweise bei der Ausbreitungsrechnung und der Unsicherheitsbetrachtung der Schallprognosen und Abnahmemessungen bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen anzuwenden.

Die LAI-Hinweise sind als **Anlage** beigefügt und auch auf der Homepage der LAI (www.lai-immissionsschutz.de) unter „Veröffentlichungen/Physikalische Einwirkungen“ veröffentlicht.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Ist der Genehmigungsantrag bereits eingereicht, aber noch nicht beschieden, so muss eine Berechnung nach den neuen LAI-Hinweisen vorgelegt werden.
- Tragen bereits genehmigte Windenergieanlagen (WEA) zur Vorbelastung bei, so ist deren Beitrag entweder nach dem neuen Verfahren oder durch Langzeitmessungen i. V. m. der VDI-Richtlinie 3723, zu beziehen beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt, zu ermitteln.
- Für neu zu genehmigende WEA ist das zum Schallleistungspegel zugehörige Oktavbandspektrum einschließlich der Schätzwerte für die erweiterten Unsicherheiten mit in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.
- Abnahmemessungen an WEA, die nach den neuen LAI-Hinweisen genehmigt wurden, erfordern eine Messung der Oktav-Schallleistungspegel. Eine erneute Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ist nur erforderlich, sofern es zu signifikanten Abweichungen im gemessenen Spektrum oder im Schallleistungspegel zu den in der Prognose angegebenen Werten kommt.

Abnahme- und Überwachungsmessungen zur Überprüfung des genehmigungskonformen Betriebes von WEA, die nach dem im Bezugserlass genannten Verfahren genehmigt wurden, sind ebenfalls nach dem dort genannten Verfahren durchzuführen, da das Verfahren kompatibel mit dem jeweiligen Genehmigungsbescheid sein muss.

Dieser RdErl. tritt am 1. 3. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 343

Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)



Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016
mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016
Stand 30.06.2016

Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)

Bei der Entscheidung über die Genehmigung von WKA ist auf der Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)) von der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts in Bezug auf Geräusche von den Anlagen eingehalten werden, ggf. ist die Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen. In den nachfolgenden Hinweisen werden die Anforderungen der TA Lärm an die Durchführung von Immissionsprognosen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WKA durch eine vorläufige Anpassung des Prognosemodells auf Basis neuerer Erkenntnisse konkretisiert. Zur Ermittlung der Eingangsdaten für die Immissionsprognose werden Erkenntnisquellen benannt. Darüber hinaus werden Empfehlungen zur messtechnischen Überprüfung der im Genehmigungsverfahren festgelegten Werte gegeben.

1. Eingangskenngrößen für Schallimmissionsprognosen

Der für den WKA-Typ und Betriebsmodus spezifische Schallleistungspegel bildet die Eingangsgröße der Schallimmissionsprognosen für konkrete WKA-Projekte. Als Erkenntnisquelle stehen Schallleistungspegel, die auf einer Einfachvermessung (siehe Ziffer 1.2 b)) oder einer Ergebniszusammenfassung aus mehreren Einzelmessungen (siehe Ziffer 1.2 c)) des WKA-Typs beruhen, oder Angaben des Herstellers (siehe Ziffer 1.2 a)) zur Verfügung. Im Übrigen wird auf Ziffer 5.1 verwiesen.

1.1 Vorbelastung

Als Vorbelastung sind neben den bereits genehmigten Windkraftanlagen alle Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zu berücksichtigen.

Bei WKA, die als Vorbelastung zu berücksichtigen sind, ist der in ihrer Genehmigung festgelegte zulässige Schallleistungspegel zu verwenden. Gibt es keine derartige Festlegung im Genehmigungsbescheid, so kann der Schallleistungspegel sachlich begründet abgeschätzt werden. Liegt zu dem Anlagentyp in der genehmigten Betriebsweise ein Messbericht vor, kann der für die Vorbelastung anzusetzende Schallleistungspegel des bestimmungsgemäßen Betriebs z. B. auf Basis des im Messbericht dargestellten Geräuschverhaltens abgeschätzt werden. Das unterschiedliche Geräuschverhalten von stall- und pitchgesteuerten WKA ist hierbei zu berücksichtigen. In der Regel ist das Referenzspektrum als Grundlage für die Eingangsdaten der Prognose heranzuziehen (siehe Ziffer 6). Liegen qualifizierte Informationen über detaillierte anlagenbezogene Oktavspektren vor, können auch diese herangezogen werden.

1.2 Zusatzbelastung

Für die Ermittlung der Zusatzbelastung können die folgenden Angaben alternativ für die Immissionsprognose herangezogen werden. Sie sind den Immissionsschutzbehörden zur Verfügung zu stellen, so dass die Eingangsdaten der Prognose überprüft werden können:

a) Angabe des Herstellers

Der Schalleistungspegel, den der Hersteller für den bestimmungsgemäßen Betrieb angibt. Die Herstellerangabe kann z. B. herangezogen werden, wenn bei den ersten Anlagen eines neuen Anlagentyps noch keine Messberichte vorliegen. Diese Angaben müssen nicht nur den Schalleistungspegel L_{WA} , sondern auch das zugehörige Oktavspektrum umfassen. Die Angaben müssen die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung und der Unsicherheit der noch ausstehenden Abnahmemessung (siehe Ziffer 5.2) berücksichtigen.

b) Einfachvermessung

Der Schalleistungspegel eines WKA-Typs in einem bestimmten Betriebsmodus und das zugehörige Oktavspektrum wurden durch eine Typvermessung entsprechend den folgenden Richtlinien und Normen ermittelt:

- FGW TR1 in der jeweils gültigen Revision in Verbindung mit
- IEC 61400-11 Ed. 2¹ oder
- IEC 61400-11 Ed. 3²

(siehe Ziffer 5.1).

c) Mehrfachvermessung

Der Schalleistungspegel eines WKA-Typs in einem bestimmten Betriebsmodus und das zugehörige Oktavspektrum wurden durch Vermessung an mehreren WKA dieses Typs ermittelt. Es liegen mindestens drei Vermessungen vor, über die ein zusammenfassender Bericht gemäß FGW TR1 (Anhang D) [1] erstellt wurde. Neben dem Schalleistungspegel des Anlagentyps kann diesem Bericht der Wert für die Serienstreuung entnommen werden.

2. Schallimmissionsprognosen

Die Schallimmissionsprognose ist gemäß Nr. A 2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 [2] durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger; s. Kapitel 9, Tabelle 5). Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse [6] und auf Basis theoretischer Berechnungen ein „Interimsverfahren“ [3] veröffentlicht. Für WKA als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind diese neueren Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Immissionsprognose ist daher nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ [3] – sowohl für Vorbelastungsanlagen als auch für neu beantragte Anlagen – frequenzselektiv durchzuführen. Hierbei sind zur Berechnung der Luftabsorption die Luftdämpfungskoeffizienten α nach Tabelle 2 der DIN ISO 9613-2 [2] für die relative Luftfeuchte 70 % und die Lufttemperatur von 10° C anzusetzen.

¹ entsprechend DIN EN 61400-11(VDE 0127-11):2007-03 Windenergieanlagen – Teil 11: Schallmessverfahren

² entsprechend DIN EN 61400-11(VDE 0127-11):2013-09 Windenergieanlagen – Teil 11: Schallmessverfahren

Zur Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse (Lage der maßgeblichen Immissionsorte, Berücksichtigung möglicher Schallreflexionen) ist in der Regel eine Ortsbesichtigung erforderlich.

Als Eingangsdaten für die Immissionsprognose sind Schalleistungspegel und zugehörige Oktavspektren gemäß Ziffer 1 zu verwenden.

Hinsichtlich eines zu berücksichtigenden Tonzuschlags soll wie folgt verfahren werden:

$0 \leq K_{TN} \leq 2$ Tonzuschlag K_T von 0 dB

K_{TN} : Tonhaltigkeit bei Emissionsmessungen im Nahbereich nach der FGW-Richtlinie [1] gemessen,

K_T : Tonzuschlag, der bei Entfernungen über 300 m für die Immissionsprognose zu verwenden ist

WKA, die im Nahbereich höhere tonhaltige Geräuschemissionen hervorrufen, sind nicht Stand der Technik³.

Für WKA-Typen, bei denen in Messberichten nach der FGW-Richtlinie ein $K_{TN} = 2$ dB im Nahbereich ausgewiesen wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahmemessung zur Beurteilung der Tonhaltigkeit erforderlich (siehe Ziffer 5.3). Wird hierbei eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, müssen Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden (kurzfristig z. B. Vermeiden des Dauerbetriebs mit der Drehzahl, bei welcher die Tonhaltigkeit auftritt; langfristig: technische Minderungsmaßnahmen).

Die durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugte windkraft-anlagentypische Geräuschcharakteristik ist in der Regel weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen.

Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen [4, 5]. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

Beurteilungspegel sind nach den Rundungsregeln der DIN 1333 [7] gemäß Ziffer 4.5.1 als ganzzahlige Werte anzugeben.

3. Qualität der Prognose

Bei der Prognose ist auf die Sicherstellung der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm abzustellen. Die Schallimmissionsprognose für WKA ist mit der Unsicherheit der Emissionsdaten (Unsicherheit der Typvermessung σ_R und Unsicherheit der Serienstreuung σ_P) sowie der

³Falls im Nahbereich im Frequenzbereich ab 3 kHz eine Tonhaltigkeit von $K_{TN} \geq 2$ dB festgestellt wird, und im Emissionsmessbericht plausibel und nachvollziehbar dargelegt wird, dass die festgestellte Tonhaltigkeit aufgrund der hohen Luftabsorption für Immissionsorte in Abständen größer als 500 m keine Immissionsrelevanz hat, kann in der Geräuschprognose der Tonzuschlag in dem entsprechenden Entfernungsbereich zu $K_T = 0$ dB gesetzt werden.

Unsicherheit des Prognosemodells σ_{Prog} behaftet.

Die Sicherstellung der Nicht-Überschreitung ist dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der Unsicherheit des Prognosemodells bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels den IRW unterschreitet.

Überschreitungen des IRW im Rahmen der Regelung unter Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm sind weiterhin zulässig.

a) Unsicherheit der Herstellerangabe

Wird die Herstellerangabe für die Immissionsprognose herangezogen, werden keine Unsicherheiten für Typvermessung und Serienstreuung ausgewiesen, da entsprechend Ziffer 4.2 eine Abnahmemessung erfolgen muss, um den Nachweis der Nicht-Überschreitung der festgesetzten Herstellerangabe zu erbringen.

b) Unsicherheit der Typvermessung

Bei einer normkonform nach FGW-Richtlinie durchgeführten Typvermessung kann von einer Unsicherheit $\sigma_R = 0,5$ dB ausgegangen werden.

c) Unsicherheit durch Serienstreuung

Bei der Übertragung des an einer WKA vermessenen Schalleistungspegels auf eine andere WKA des gleichen Typs ergibt sich eine Unsicherheit durch die Streuung der in Serie hergestellten WKA. Bei einer Mehrfachvermessung aus mindestens drei Messungen (siehe Ziffer 1.2 c) kann für σ_P die Standardabweichung s der Messwerte aus dem zusammenfassenden Bericht angesetzt werden.

Liegt eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps in einer anderen als der beantragten Betriebsweise vor, kann die durch die Mehrfachvermessung dokumentierte Serienstreuung auch auf die beantragte Betriebsweise übertragen werden. In diesem Fall wird eine Abnahmemessung empfohlen.

Liegt keine Mehrfachvermessung vor, ist für σ_P ein Ersatzwert von 1,2 dB zu wählen.

d) Unsicherheit des Prognosemodells

Die Unsicherheit des Prognosemodells wird wie folgt berücksichtigt:

$$\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$$

e) Gesamtunsicherheit

Die einzelnen Unsicherheiten können in der Standardabweichung für die Gesamtunsicherheit σ_{ges} zusammengefasst werden:

$$\sigma_{\text{ges}} = \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2)}$$

Mit Hilfe der Gesamtunsicherheit kann die obere Vertrauensbereichsgrenze der prognostizierten Immission (mit einem Vertrauensniveau von 90 %) durch einen Zuschlag abgeschätzt werden, der folgendermaßen berechnet wird:

$$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$$

Die Unsicherheit der Emissionsdaten der Vorbelastungsanlagen ist in der gleichen Weise zu berücksichtigen, wie sie im Rahmen der Genehmigungen der Vorbelastungsanlagen angewandt wurde.

4. Empfehlungen für Nebenbestimmungen der Genehmigung

4.1 Allgemeine Hinweise

Als maximal zulässiger Emissionswert ist der in der Prognose verwendete Schalleistungspegel $L_{e,max}$ im Genehmigungsbescheid festzuschreiben. Dabei sind die in der Prognose angesetzten Unsicherheiten der Emissionsdaten gemäß Ziffer 3 b) und 3 c) als Toleranzbereich zu berücksichtigen, das heißt, es ist die obere Vertrauensbereichsgrenze des Schalleistungspegels für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % festzuschreiben. Es gilt:

$$L_{e,max} = \bar{L}_W + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionspegel

\bar{L}_W : Deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel

σ_R : Messunsicherheit (siehe 3 b)).

σ_P : Serienstreuung (siehe 3 c))

Der Schalleistungspegel ist als Einzahlwert in der Genehmigung festzuschreiben.

Das zum Schalleistungspegel zugehörige Oktavspektrum ist in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

In den Hinweisen oder der Begründung zum Genehmigungsbescheid können Immissionsrichtwertanteile oder Teilbeurteilungspegel der Anlage aufgeführt werden.

Im Fall, dass die Prognose gemäß Ziffer 3 a) auf einer Angabe des Herstellers (siehe Ziffer 1.2 a) beruht, ist der in der Prognose angesetzte Schalleistungspegel als maximal zulässiger Emissionswert festzusetzen.

Bei „Windparks“ sind sachgerecht ausgewählte WKA ggf. für eine Abnahmemessung vorzusehen. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei der Beitrag, den die jeweilige WKA an der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat.

Sofern eine Abnahmemessung gefordert wird, soll vorgegeben werden, in welchem Betriebsbereich das Geräuschverhalten der Anlage untersucht werden soll. Der Betriebsbereich ist mindestens so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die TR1 [1] abgedeckt wird.

Im Falle, dass eine Abnahmemessung gefordert wird, soll die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme gefordert werden.

Diese Bescheinigung ist bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Liegt eine Mehrfachvermessung eines Betriebszustands vor, nicht jedoch ein Messbericht über das Geräuschverhalten in der beantragten Betriebsweise, und wird plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die Anlage bis zur Vorlage eines Messberichts mit einer schallreduzierten Betriebsweise so betrieben werden kann, dass die Schallemission der schallreduzierten Betriebsweise erheblich (d. h. mindestens um 3 dB) unterhalb der Schallemission der beantragten Betriebsweise liegt, so kann diese schallreduzierte Betriebsweise bis zur Vorlage des Messberichts zur beantragten Betriebsweise zugelassen werden.

Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. In der Genehmigung müssen in diesem Fall Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter festgelegt werden, so dass eine Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist.

4.2 Falls die Planung auf Basis von Angaben des Herstellers beruht

Durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid ist sicher zu stellen, dass der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der einzelnen WKA die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch Messung nachweist, sofern der Schalleistungspegel dieser WKA einen Immissionsbeitrag am Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugt, der die IRW um bis zu 15 dB(A) unterschreitet. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Die Ziffern 4.3 und 4.4 können in diesem Fall nicht angewendet werden.

Es wird empfohlen, den Nachtbetrieb der Anlage erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

4.3 Falls nur ein Emissionsmessbericht vorliegt

Falls zum beantragten Anlagentyp in der beantragten Betriebsweise nur ein unabhängiger Messbericht vorliegt, wird eine Abnahmemessung empfohlen.

Liegt vor der Durchführung der Abnahmemessung ein Bericht einer Mehrfachvermessung vor, kann auf eine Abnahmemessung unter

Berücksichtigung von Ziffer 4.1 verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schalleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.

4.4 Falls mindestens drei Emissionsmessungen vorliegen

Liegt eine Mehrfachvermessung vor, kann prinzipiell auf eine Abnahmemessung unter Berücksichtigung von Ziffer 4.1 verzichtet werden.

4.5 Tonhaltigkeit

Falls die Anlage nach den Planungsunterlagen im Nahbereich eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Anlage verursachten Tonhaltigkeit zu fordern. Sofern im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung eine geringe Tonhaltigkeit festgestellt wird, ist ebenfalls im Rahmen einer immissionsseitigen Abnahmemessung deren Immissionsrelevanz zu untersuchen.

5. Messungen

Bei Abnahmemessungen ist der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nicht vorzunehmen.

5.1 Emissionsmessungen zur Typkennzeichnung

Die Anforderungen an die Schallemissionsmessung und an deren Auswertung sind in der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [1] beschrieben. Diese Richtlinie weist – in der jeweils aktuellen Fassung – auf die gültigen nationalen und internationalen Normen hin, die entsprechend konkretisiert worden sind. Emissionsmessungen sollen nach den Mess- und Auswertevorschriften dieser Technischen Richtlinie durchgeführt werden.

Entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie werden akustische Vermessungen durch Messstellen anerkannt, die ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen nach FGW-Richtlinie, das Führen eines spezifischen Qualitätssiegels (z.B. FGW-Siegel) oder auf vergleichbare Weise nachweisen.

5.2 Emissionsseitige Abnahmemessungen

Die in Ziffer 5.1 genannten Anforderungen sind auch bei emissionsseitigen Abnahmemessungen zu erfüllen.

Wird eine emissionsseitige Abnahmemessung gefordert, ist im Anschluss mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-

bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.

5.3 Immissionsmessungen

Immissionsmessungen sind bei WKA mit messtechnischen Schwierigkeiten verbunden, die insbesondere durch ein ungünstiges Verhältnis von Anlagen- und (windinduziertem) Hintergrundgeräusch sowie durch meteorologische Schwankungen der Schallausbreitungsbedingungen bedingt sind.

Daher werden in der Regel Emissionsmessungen durchgeführt.

Bei Immissionsmessungen sind zur Reduzierung der windverursachten Störgeräusche an der Messeinrichtung gegebenenfalls geeignete Maßnahmen (z. B. Sekundärwindschirm, Grenzflächenmikrofon) einzusetzen. Die Mikrofonsignale sind sorgfältig abzuhören, damit vermeidbare windverursachte Störgeräusche (z. B. Pfeifen des Windes an Bohrungen des Stativs) erkannt und minimiert werden können.

Nachts (ab eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang) sind die Schallausbreitungsbedingungen erfahrungsgemäß günstiger als tags. Außerdem bilden sich nachts häufig stabile thermische Schichtungen aus, die dazu führen, dass bodennah - bei gleicher Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe - geringere Windgeschwindigkeiten und damit geringere windverursachte Fremdgeräusche auftreten als tags. Gleichzeitig treten auch andere Hintergrundgeräusche nachts zurück. Daher sind Immissionsmessungen im Regelfall nachts durchzuführen.

Ist zu prüfen, ob eine emissionsseitig festgestellte geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) immissionsrelevant ist, muss die Messung nur in dem Windgeschwindigkeits-/Leistungs-/Drehzahlbereich erfolgen, bei dem emissionsseitig die Tonhaltigkeit festgestellt wurde.

6. Referenzspektrum

Zur Prognose der Vorbelastung ist in der Regel folgendes Referenzspektrum als Grundlage für die Eingangsdaten der Prognose heranzuziehen:⁴

f [Hz]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz
$L_{WA, norm}$ [dB]	-20,3	-11,9	-7,7	-5,5	-6,0	-8,0	-12,0

Liegen qualifizierte Informationen über detaillierte anlagenbezogene Oktavspektren vor, können auch diese herangezogen werden.

Literatur

[1] Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1), Hg.: Fördergesellschaft für

⁴ Das normierte Spektrum wurde als Mittelwert aus den A-bewerteten Spektren von 56 Windenergieanlagen mit Nennleistungen zwischen 250 kW und 2 MW berechnet, die im Anhang D folgender Veröffentlichung dokumentiert sind: van den Berg G, Pedersen E, Bouma J, Bakker R. Project WINDFARMperception. Visual and acoustic impact of wind turbine farms on residents. FP6-2005-Science-and-Society-20. Specific support action project no. 044628, 2008.

Windenergie und andere Erneuerbare Energien e.V.

[2] ISO 9613-2 (1999-10): Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren

[3] Dokumentation zur Schallausbreitung: Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1 (<http://www.beuth.de/de/publikation/dokumentation-zur-schallausbreitung/235920529?SearchID=900170877>)

[4] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen, Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015, Februar 2016

[5] Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall, Bürgerforum Energieland Hessen, Mai 2015

[6] Uppenkamp und Partner: Schalltechnischer Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit Ausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2 (2014)

[7] DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (DIN): DIN 1333: Zahlenangaben. 1992-02. Berlin (D) : Beuth-Verlag GmbH, 1992

**Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
i. S. des BauGB zur Aufnahme
in das Städtebauförderungsprogramm des Landes
— Programmjahr 2020 —**

**Bek. d. MU v. 22. 1. 2019
— 61.11-21205.1.20.1 —**

Bezug: RdErl. d. MS v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570)
— VORIS 21075 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauf —; siehe Bezugserrlass).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung liegt noch nicht vor. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2020 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Der kommunale Eigenanteil in Höhe von einem Drittel der förderfähigen Kosten kann bei der Förderung von Maßnahmen in Gemeinden in Haushaltssicherung auf bis zu 10 % abgesenkt werden, sofern die für das Programmjahr maßgebende VV Städtebauförderung eine entsprechende Absenkung bei Gemeinden in Haushaltssicherung ermöglicht. Die hierzu einsetzbaren Städtebauförderungsmittel sind voraussichtlich auf maximal 12,5 % der Städtebauförderungsmittel des Programmjahres begrenzt.

Eine Gemeinde befindet sich i. S. der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden in der Haushaltssicherung, wenn sie

- a) in dem der Anmeldung vorausgehenden Jahr verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen,
- b) mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen hat und der Vertrag noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde,
- c) mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde oder
- d) mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf beendet wurde oder
- e) in dem der Anmeldung vorausgehenden Jahr Bedarfszuweisungen nach § 13 Abs. 1 NFAG erhalten hat.

Gemeinden, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies mit der Anmeldung zum Ausdruck bringen und die Haushaltssicherung mit der der Anmeldung bei-

zufügenden Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen.

Auch bei beabsichtigter Inanspruchnahme der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden ist in den Anmeldevordruck (Anlage 8 des Bezugserrlasses) als „Förderungsbetrag gemäß Nr. 5.1 R-StBauf“ der Betrag einzutragen, der sich unter Berücksichtigung der Regelförderung in Höhe von zwei Dritteln der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Der beantragte Förderungsbetrag ist auf volle Tausender zu runden.

Die Anmeldungen für das Programmjahr 2020 sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2019** beim jeweils örtlich zuständigen ArL einzureichen.

Städtebauförderungsmittel dürfen nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Gesamtmaßnahmen (Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen) sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebauforderung.is44.de/stbaufbi/>) zu erfassen.

1. Erläuterungen

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

a) Soziale Stadt

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem Entwicklungsbedarf gefördert. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Förderfähig sind vorrangig Gesamtmaßnahmen von Kommunen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Quartiersmanagement, die Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und die Leistungen von Beauftragten) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung und -begleitung dienen. Zur stärkeren Beteiligung lokaler Akteure an Stadtentwicklungsprozessen und zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements kann die Gemeinde insbesondere einen Fonds einrichten, dessen Mittel aufgrund der Entscheidung eines lokalen Gremiums verwendet werden (Verfügungsfonds).

b) Stadttumbau West

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist. Hierzu gehören auch die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen.

c) Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ stärkt die zentralen Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind. Es werden Gesamtmaßnahmen gefördert, die der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen. Förderfähig sind überwiegend investive Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des öffentlichen Raumes oder zur Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung) oder für Bau- und Ordnungsmaß-

nahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung. Förderfähig sind auch Leistungen Beauftragter.

Weitere nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung und -begleitung dienen.

d) Städtebaulicher Denkmalschutz

Über das Programm sollen die Sicherung, Erhaltung, Modernisierung und die zukunftsfähige Weiterentwicklung von Gebäuden, Ensembles und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen und Plätzen mit geschichtlicher und Durchführungsstädtebaulicher Bedeutung in historischen Stadtkernen gefördert werden. Mithilfe des Programms sollen die historischen Stadtkerne und -quartiere sich zu lebendigen Orten entwickeln, die für Wohnen, Arbeit, Kultur und Freizeit gleichermaßen attraktiv sind und sowohl Einwohnerinnen und Einwohner als auch Besucherinnen und Besucher anziehen. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege und die untere Denkmalschutzbehörde sind frühzeitig von der Gemeinde zu beteiligen.

e) Kleinere Städte und Gemeinden

Über das Programm wird vor allem in kleineren Städten und Gemeinden die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge mit dem Ziel gefördert, durch Anpassung ein bedarfsgerechtes, effizientes und nachhaltiges Leistungsangebot der zentralörtlichen Funktionen der Daseinsvorsorge auf hohem Niveau für die Bevölkerung zu sichern und zu stärken und kostenintensive Doppelstrukturen zu vermeiden. Vorrangig gefördert werden Kommunen, die Kooperationen mit ihren Nachbargemeinden eingehen und gemeinsame Strategien zur Sicherung der Daseinsvorsorge umsetzen, deren Tragfähigkeit der Einrichtungen durch die Folgen des demografischen Wandels sowie des durch Abwanderung entstehenden Bevölkerungsrückgangs gefährdet ist.

Gefördert werden die Erarbeitung und Fortschreibung überörtlich abgestimmter, integrierter Entwicklungskonzepte, der Aufbau strategischer Netzwerke zur überörtlichen Kooperation einschließlich Maßnahmen zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements und der Öffentlichkeitsarbeit. Durch Bündelung weiterer Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten (z. B. Dorfentwicklung) sollen integrierte Lösungsstrategien zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung sowie zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten aufgezeigt werden.

Auf der Grundlage der integrierten Entwicklungskonzepte können die Fördermittel für Investitionen zur Umstrukturierung und bedarfsgerechten Anpassung der städtebaulichen Infrastruktur eingesetzt werden, die im überörtlichen Abstimmungsprozess als wichtig erkannt wurde.

f) Zukunft Stadtgrün

Über das Programm werden Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur gefördert. Hierbei handelt es sich um städtebauliche Maßnahmen der Anlage, Sanierung, Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung von Quartieren als lebenswerte und gesunde Orte, die der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung dienen.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet

nach § 171 b oder § 171 e BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Der NLWKN und die untere Naturschutzschutzbehörde sind frühzeitig von der Gemeinde zu beteiligen.

Unter diesen Voraussetzungen können die Fördermittel eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen, insbesondere für

- die weitere Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Fortschreibung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes sowie von Grün- und Freiräumen sowie die Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen,
- die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen von ökologischer, sozialer und städtebaulicher Bedeutung,
- die Vernetzung von Grün- und Freiräumen,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich Nachnutzung und Zwischennutzung durch Grün- und Freiflächen,
- Maßnahmen der Barrierearmut und -freiheit,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“), Quartiersmanagement und Leistungen von Beauftragten.

2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2020, Vordrucke für beizufügende Unterlagen sowie die R-StBauF stehen auf der Internetseite des MU (www.mu.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung. Mit der Anmeldung sind die in Nummer 7.1.2 R-StBauF aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Den Anmeldungen für das Programm „Zukunft Stadtgrün“ ist zudem jeweils eine Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und des NLWKN (Geschäftsbereich Naturschutz) beizufügen.

Die vorzulegenden integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte sind unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu erstellen und müssen die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet darstellen. Sie müssen die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Die Entwicklungskonzepte müssen zudem auch die Zielsetzung der Schaffung sicherer Spiel- und Bewegungsräume für Kinder im öffentlichen Raum verfolgen und die Belange des Klimaschutzes und der Umweltgerechtigkeit einbeziehen. Die Entwicklungskonzepte sind in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten und davon abzuleiten. Die Aktualität ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung und Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweils örtlich zuständigen ArL erforderlich.

Die erstmalige Erstellung der erforderlichen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist, außer im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ (Nummer 1 Buchst. e) — wie bisher — nicht förderfähig. Die Fortschreibung ist nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm förderfähig. Die „Vorbereitenden Untersuchungen“ sind auch weiterhin nicht förderfähig.

Hinweis:

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2020 werden für Fortsetzungsmaßnahmen zu gegebener Zeit vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat freigeschaltet. Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen der neu ange-

meldeten Maßnahmen ist nur im Fall einer Neuaufnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten.

3. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen) sowie gemäß § 171 e Abs. 6 BauGB auch Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebietes, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht (Maßnahmen der Sozialen Stadt).

An die
Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 354

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Stiftung Kinderneest“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 24. 1. 2019 — 2.11741/40-327 —

Mit Schreiben vom 3. 1. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 12. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Kinderneest“ mit Sitz in Northeim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Sports im Kinder- und Jugendbereich, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Altenhilfe sowie mildtätiger Zwecke.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Kinderneest
z. Hd. Herrn Marcus Türk
Wieterblick 6
37154 Northeim.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 356

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Luhe, erster Planfeststellungsabschnitt rechter Luhedeich

Bek. d. NLWKN v. 30. 1. 2019 — VI L-62211-153-001 —

Der Plan für den Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Luhe, erster Planfeststellungsabschnitt rechter Luhedeich ist auf Antrag des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland vom 25. 9. 2017 gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. V. m. den §§ 67 ff. WHG durch Beschluss vom 20. 12. 2018 — 62211-153-001 — festgestellt worden.

Der erste Planfeststellungsabschnitt für die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland betrifft den rechten Luhedeich von der Bahnbrücke in Winsen (Luhe) bis zur Brücke „In'n Döörp“

im Ortsteil Roydorf. Die geplante neue Deichtrasse wird z. T. in vorhandener Trasse geführt und z. T. verschwenkt, um den Hubschrauberlandeplatz am Krankenhaus zu schützen und um die Anbindung an hochliegendes Gelände in Roydorf zu ermöglichen. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens vorgesehen sowohl rechts- als auch linksseitig der Luhe.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer I.2 im Planfeststellungsbeschluss vom 20. 12. 2018 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer I.3 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 70 WHG und § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt **in der Zeit vom 20. 2. bis zum 5. 3. 2019 (jeweils einschließlich)**

bei der Stadt Winsen (Luhe), Schlossplatz 1, Zimmer 1. OG 12, 21423 Winsen (Luhe), zu den folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

montags, mittwochs und freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr.

Nach telefonischer Absprache ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 6, angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen sind ab dem 20. 2. 2019 auch im Internet unter www.nlwkn.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Hochwasserschutz > Winsen (Luhe)“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 356

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 20. 12. 2018 — Az.: 62211-153-001 — für den Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Luhe, 1. Planfeststellungsabschnitt rechter Luhedeich

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Luhe, 1. Planfeststellungsabschnitt rechter Luhedeich, Deich-km 1 + 368 bis 3 + 200, wird auf Antrag des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland vom 25. 9. 2017 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen*)

I.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Es sind allgemeine Nebenbestimmungen und Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwas-

erschützes, zum Bodenschutz, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, zu eisenbahnrechtlichen Belangen und zu sonstigen Belangen ergangen.*)

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5 Kostenlastentscheidung*)

II. Begründung

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen*)

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung*)

II.3 Materiell rechtliche Würdigung

(insbesondere Planrechtfertigung, öffentliches Interesse, Varianten, Linienführung, Belange der Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiet, Bodenschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Naturschutz und Landschaftspflege*)

III. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände*)

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Oste Kraft GmbH & Co. KG, Sandbostel)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 21. 1. 2019
— CUX18-102-8.1-Me —**

Die Firma Oste Kraft GmbH & Co. KG, Im Dorfe 5, 27446 Sandbostel, hat mit Schreiben vom 12. 10. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung einer Satelliten-BHKW-Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerleistung von 1,86 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27446 Sandbostel, Gemarkung Ober-Ochtenhausen, Flur 9, Flurstück 70/3.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat zu der Feststellung geführt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, denn im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“, das ca. 560 m entfernt ist und in 90 m Entfernung liegt ein Land-

schaftsschutzgebiet. Unmittelbare Auswirkungen auf die geschützten Flächen sind jedoch nicht zu erwarten, da die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen durch die Einhaltung des Standes der Technik gering gehalten werden, sodass die im Schutzgebiet ankommenden Immissionen zu vernachlässigen sind. Die Zunahme von emittierten Luftschadstoffen durch die BHKW-Anlage wird aufgrund der Betriebsweise (Abdecken von Stromspitzen) als relativ geringfügig eingestuft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind insofern nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist somit insgesamt nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 6/2019 S. 357

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(H. Bröring GmbH & Co. KG, Dinklage)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 6. 2. 2019
— H 027713997 —**

Die Firma H. Bröring GmbH & Co. KG, Ladestraße 2, 49413 Dinklage, hat mit Schreiben vom 14. 9. 2018 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Futtermittel auf dem Grundstück in 27239 Twistringen, Ringstraße 16, Gemarkung Scharrendorf, Flur 6, Flurstücke 14/20 und 12/5 (teilweise), beantragt.

Hierbei handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Futtermittel. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Kapazität von 1 400 t auf 2 112 t Fertigerzeugnis je Tag.

Die Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Nummer 6.4 Buchst. b Ziffer ii des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein BVT-Merkblatt existiert nicht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung nicht genannt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 13. 2. bis zum 12. 3. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
 - montags bis donnerstags
 - in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
 - und nach telefonischer Vereinbarung;
- Stadt Twistringen, Rathaus, Lindenstraße 14, Bürgerservice, 27239 Twistringen,
 - montags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 - dienstags und donnerstags
 - in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
 - mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **13. 2. 2019** und endet mit Ablauf des **12. 4. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind oder die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

Mittwoch, dem 15. 5. 2019, um 10.00 Uhr
im Hotel zur Börse,
Bahnhofstraße 71,
27239 Twistringen,

erörtert.

Sollte die Erörterung am 15. 5. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 357

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen

Bek. d. GAA Hildesheim v. 21. 1. 2019
– 40501/44 –

Aufgrund von Nummer 8.1.2.1 der Anlage zu § 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird auf der Grundlage der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes über die bundeseinheitli-

che Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen vom 5. 11. 2018 (BAnz AT 30.11.2018 B12) die Eignung folgender Messgeräte zur Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen bekannt gemacht:

1. Messgeräte zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen und zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O₂ und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

1.1 Kombinationsmessgerät Typ ecom-EN3-R und ecom-EN3-F

Hersteller:

ecom GmbH, Iserlohn

Messkomponenten:

- Funktionsmodul zur O₂-Bestimmung
- Funktionsmodul zur CO-Bestimmung
- Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur
- Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur
- Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)
- Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen; Messgerät zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O₂ und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe.

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O ₂	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 25 000 mg/m ³
Abgastemperatur TA	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur TL	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	–40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

Softwareversionen:

Firmware Version 1.00 vom 19. 7. 2017

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

1. Ergänzungsprüfung zur Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 21. 2. 2018 (BAnz AT 26.03.2018 B9, Kapitel I Nr. 2.39).
2. Die automatische Rußmessung darf für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV nicht verwendet werden.
3. Die Funktionen „WLAN“ und „Bluetooth“ dürfen für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV nicht verwendet werden.
4. Das Kombinationsmessgerät kann mit den O₂-Sensoren Typ OOI105-3 und Typ 5OxLL (Handelsname A5Ox) sowie mit den CO-Sensoren Typ A5F+ und Typ CO/CF-2000-4E für den mittleren CO-Bereich und dem CO-Sensor Typ 5MF für den hohen Messbereich betrieben werden.
5. Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.
6. Messungen im Rahmen der 1. BImSchV dürfen mit dem ecom-EN3-F nur mit Gaskühler durchgeführt werden. Beim ecom-EN3-R ist die Verwendung des Gaskühlers optional.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 317

Prüfbericht:

Bericht-Nr. M-BI 1212-01/18_V1 vom 2. 5. 2018

– Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 358

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bio-Energie Gollern GmbH & Co. KG, Bad Bevensen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 1. 2019
— LG 18-077/LG 000043443 —**

Die Firma Bio-Energie Gollern GmbH & Co. KG, Gollern 10, 29549 Bad Bevensen, hat mit Schreiben vom 6. 8. 2018 die Erteilung einer Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb ihrer Biogas-BHKW-Anlage auf dem Grundstück in 29584 Himbergen, Gemarkung Almstorf, Flur 1, Flurstück 179/8, beantragt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind die Erhöhung der Gesamtfeuerleistung der BHKW-Anlage auf 3,544 MW durch die Aufstellung eines zweiten Biogas betriebenen BHKW-Aggregats, die Änderung der Ölumschlagsfläche, die Änderung des Betriebes der BHKW-Anlage zur bedarfsgerichteten Stromerzeugung und die Aufstellung einer Trafostation.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ und das darin integrierte Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“. Es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor und es hat eine Prüfung der Stufe zwei zu erfolgen.

In der zweiten Stufe wird geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Das FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ ist von herausragender Bedeutung für die Repräsentanz der Rotbauchunke. Das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ dient der Sicherung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für gefährdete Lurcharten und als ehemals typischer Landschaftsteil. Ebenso zählt zum Schutzzweck die Sicherung des Wasserlaufs als Lebensraum von schutzbedürftigen Pflanzen und Tieren.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie durch die Überwachung des GAA ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. Emissionsbegrenzungen gewährleistet. Vor der Inbetriebnahme erfolgt eine Abnahmemessung zum Nachweis, dass der Stand der Luftreinhalte-technik erfüllt wird. Es wurden wiederkehrende Messungen festgesetzt, um über die Lebenszeit der Anlage ein Emissionsniveau unterhalb der genehmigten Grenzen gewährleisten zu können. Durch die Anlage werden nur geringe Massenströme an Luftverunreinigungen emittiert, welche die gesetzlichen Relevanzwerte unterschreiten. Die jährliche Abgasmenge ändert sich durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben aus den genannten Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete betreffen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 359

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(dank und treu GmbH & Co. KG, Schwäbisch Hall)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 18. 1. 2019
— 4.1-CE 908000299/LG 18-085-10 bi —**

Die Firma dank & treu GmbH & Co. KG, Rinnener Straße 97, 74523 Schwäbisch Hall, hat mit Schreiben vom 30. 11. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Krematoriums für Pferde einschließlich Kühlräumen mit einer Verarbeitungsleistung von 125 kg/h auf dem Grundstück in 27337 Blender, Gemarkung Holtum-Marsch, Flur 8, Flurstück 42/1, beantragt.

Die Anlage besteht aus einem ausschließlich für Pferde bestimmten Krematoriums mit Nachbrennkammer und Wärmerückgewinnung sowie nachgeschaltetem Staubfilter. Zur kurzfristigen Lagerung von Pferden bis zur Kremierung sind zwei Kühlräume vorgesehen. Die Kremationsleistung der Anlage ist begrenzt auf 125 kg/h, sodass maximal ein großes Pferd pro Tag kremiert werden kann.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG und § 1 sowie den Nummern 7.12.1.2 (G) und 7.12.2 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 i. V. m. Nummer 7.19.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des Standortes ergaben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Vorhaben liegt im Hochwasserrisikogebiet der Weser. Die Gefahrenkarte weist für mögliche Wasserstände um 0 bis 0,50 m über dem Gelände eine „geringe Wahrscheinlichkeit“ (= mehr als ein 200-jähriges Hochwasser) aus. Diesem Hochwasserrisiko entsprechend wird eine angepasste Bauweise gewählt.
- Im Einwirkungsbereich der Anlage sind keine weiteren örtlichen Gegebenheiten nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vorhanden, die eine besondere Empfindlichkeit des Standortes begründen würden.
- Das Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Die Emissionen an Luftschadstoffen unterschreiten die nach der TA Luft zulässigen Werte. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Es erfolgen keine Einwirkungen auf den Boden oder das Grundwasser.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 14. 2. bis zum 13. 3. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.310 a,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen, Nebengebäude (Packhaus), Zimmer 1.12,
montags und dienstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **14. 2. 2019** und endet mit Ablauf des **27. 3. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 16. 4. 2019, ab 9.00 Uhr
im Kreistagssaal (0097),
Kreishaus Verden (Aller),
Haupteingang,
Lindhooper Straße 67,
27283 Verden (Aller),**

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 359

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(WABCO Testbahn GmbH, Wietze)**

Bek. d. GAA Lüneburg v. 25. 1. 2019 — LG 18-062 —

Bezug: Bek. v. 5. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1173)

Die Firma WABCO Testbahn GmbH, Contistraße 1, 29323 Wietze, hat mit Schreiben vom 1. 10. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Testbahn auf dem Grundstück 29323 Wietze, Gemarkung Jeverßen, beantragt.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am

Freitag, dem 1. 2. 2019, ab 10.00 Uhr
in den Räumen der WABCO Testbahn GmbH,
Contistraße 1,
29323 Wietze,

findet nicht statt.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 360

Rechtsprechung

Staatsgerichtshof

**Leitsätze
zum Urteil vom 15. 1. 2019
— StGH 1/18 —**

1. Ein Gesetzesbeschluss kann eine Maßnahme im Sinne der §§ 8 Nr. 6, 30 NStGHG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BVerfGG und damit tauglicher Gegenstand eines Organstreitverfahrens nach Art. 54 Nr. 1 NV sein. In einem solchen Organstreitverfahren geht es nicht um die objektive Rechtmäßigkeit des beschlossenen Gesetzes, sondern um eine kontradiktorische Parteienstreitigkeit.
2. Ist Gegenstand eines Organstreitverfahrens ein Gesetzesbeschluss, ist der Antrag gegen den Landtag zu richten und nicht gegen die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Landtages oder die von diesen getragenen Fraktionen.
3. Das Recht auf Chancengleichheit nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV gewährleistet nur das Recht, die politische Arbeit im Parlament in dem Umfang und mit dem Gewicht vertreten und umsetzen zu können, wie es dem jeweiligen Stärkeanteil im Parlament entspricht.
4. Das Recht auf Chancengleichheit „in der Öffentlichkeit“ nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. NV erstreckt sich nur auf die Befugnis der Fraktionen des Landtages, den eigenen Standpunkt und den eigenen Beitrag im Rahmen der parlamentarischen Entscheidungsfindung gegenüber der Öffentlichkeit darzustellen. Ein Recht, sich unabhängig und ohne Bezug zur parlamentarischen Arbeit in der Öffentlichkeit präsentieren zu dürfen, vermittelt Art. 19 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. NV nicht.
5. Einer Beachtung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 NV bedarf es bei solchen Gremien nicht, die nicht in die Parlamentsarbeit eingebunden und damit außerparlamentarisch tätig sind.
6. Gremien, die an der Erfüllung anderer als der dem Parlament verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben mitwirken, müssen nicht spiegelbildlich besetzt werden, nur weil ihnen auch Mitglieder des Landtages angehören.

Urteil

In dem Organstreitverfahren
der Fraktion der ... im Niedersächsischen Landtag

— Antragstellerin —,

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. ...,

gegen

den Niedersächsischen Landtag,

— Antragsgegner —,

Verfahrensbevollmächtigte:

..., MdL, Mitglied der ...-Fraktion,

..., MdL, Parlamentarischer Geschäftsführer der ...-Fraktion,

..., MdL, Parlamentarischer Geschäftsführer der ...-Fraktion ...,
und

..., MdL, Vorsitzender der ...-Fraktion,

wegen Feststellung der Verletzung verfassungsmäßiger Rechte gemäß Art. 54 Nr. 1 NV („Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 2018

für R e c h t erkannt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe

A.

Die Antragstellerin wendet sich im Organstreitverfahren gegen einen Beschluss des Niedersächsischen Landtages, mit dem das Gesetz über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ geändert und der Stiftungsrat anstatt bisher mit Vertreterinnen oder Vertretern jeder der dem Niedersächsischen Landtag angehörenden Fraktionen nunmehr mit vier Vertreterinnen oder Vertretern des Niedersächsischen Landtages besetzt wird.

I.

Mit dem Gesetz über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ – GedenkStG – vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 494) errichtete das Land Niedersachsen die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 1 Satz 1 GedenkStG; vgl. zur dahinführenden Entwicklung: Niedersächsische Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“, LT-Drs. 15/1025, S. 7 f.).

Die Stiftung soll dazu beitragen, dass das Wissen über das historische Geschehen im Nationalsozialismus, insbesondere über die Geschichte des Unrechts und der Verfolgung auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen, im Bewusstsein der Menschen wachgehalten und weitergetragen wird. Konkret geht es darum, die Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel und andere Orte der Verfolgung und des Terrors als Orte der Erinnerung an die Leiden der Opfer des Nationalsozialismus und als Orte des Lernens für künftige Generationen zu erhalten und zu gestalten, die Gedenkstättenarbeit von Initiativen und Gedenkstätten in privater Trägerschaft in Niedersachsen zu fördern und die auf das historische Geschehen in den Jahren von 1933 bis 1945 und dessen Folgen bezogene Forschung zu unterstützen (§ 2 Satz 1 GedenkStG).

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§ 5 GedenkStG). Der Stiftungsrat beschließt über die Satzung, den Haushalts- und Stellenplan, die Geschäftsordnung und die Entgeltordnung der Stiftung sowie über die Berufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Der Stiftungsrat kann sich weitere Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten, er überwacht die Geschäftsführung, und er beschließt nach Prüfung der Jahresrechnung über die Entlastung der Geschäftsführung (§ 7 GedenkStG). Der Stiftungsrat besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Gedenkstättenarbeit zuständigen Ministeriums (Fachministerium) als vorsitzendem Mitglied sowie je einer Vertreterin oder eines Vertreters des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Bundes und des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen. Diese Mitglieder werden auf Veranlassung des Fachministeriums durch die entsendenden Stellen benannt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 GedenkStG). Weiteres Mitglied des Stiftungsrats ist das vorsitzende Mitglied des Stiftungsbeirats (§ 6 Abs. 1 Satz 3 GedenkStG). Darüber hinaus gehören dem Stiftungsrat Mitglieder des Landtages an. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ in der Fassung vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 494) waren dies je eine Vertreterin oder ein Vertreter „jeder der dem Niedersächsischen Landtag angehörenden Fraktionen“.

II.

Am 6. Februar 2018 brachten die Fraktionen der ..., ..., und von ... den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ im Landtag ein (LT-Drs. 18/268). Der Entwurf sah vor, dass der Stiftungsrat anstatt bisher mit benannten Vertreterinnen oder Vertretern jeder der dem Landtag angehörenden Fraktionen nunmehr mit vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landtages besetzt werden solle. Diese Personen solle der Landtag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode wählen. Für jedes Mitglied des Stiftungsrats solle ein stellvertretendes Mitglied benannt werden. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 18/268, S. 1 f.) zielten die vorgeschlagenen Änderungen darauf ab, die Arbeitsfähigkeit des Stiftungsrats dauerhaft zu sichern. Gleichzeitig solle an dem bewährten Modell der Repräsentanz des Landtages im Stiftungsrat festgehalten werden, um die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz der Stiftung zu erhalten. Auch gewährleiste die Entsendung der vier Vertreterinnen oder Vertreter des Landtages, dass in ausreichendem Maße ein Gegengewicht im Stiftungsrat zu den seitens der Exekutive, also von den Landesministerien und vom Bund, entsandten Vertreterinnen oder Vertretern bestehe.

Denn sowohl von der Legislative als auch von der Exekutive würden jeweils vier Vertreterinnen oder Vertreter entsandt.

Der Landtag überwies den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 8. Februar 2018 direkt in die Ausschüsse. Der federführende Kultusausschuss empfahl dem Landtag in seiner Sitzung vom 16. Februar 2018 mit den Stimmen der den Entwurf tragenden Fraktionen und gegen die Stimmen der Antragstellerin, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen (vgl. Kurzbericht der 7. öffentlichen Sitzung des Kultusausschusses v. 16. 2. 2018 und LT-Drs. 18/366). Dieser Beschlussempfehlung schloss sich der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen am 21. Februar 2018 mit gleichem Abstimmungsergebnis an (vgl. Kurzbericht der 5. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen v. 21. 2. 2018). Auf einen entsprechenden Hinweis des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (vgl. Schriftlicher Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“, LT-Drs. 18/405) brachten die Fraktionen der ..., ..., und von ... am 26. Februar 2018 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf in den Landtag ein (LT-Drs. 18/403), der die vorgesehenen Regelungen über die Bestimmung der zu benennenden und der nunmehr zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrats und ihrer jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter an die geänderte Zusammensetzung des Stiftungsrats anpasst.

Der so gefasste Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Landtages vom 27. Februar 2018 abschließend beraten, „mit großer Mehrheit“ in der Fassung des Änderungsantrags vom 26. Februar 2018 beschlossen (vgl. PlProt 18/8, S. 599) und im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2018 vom 8. März 2018, S. 26, verkündet.

Mit Wirkung vom 9. März 2018 lautet § 6 GedenkStG:

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. des für die Gedenkstättenarbeit zuständigen Ministeriums (Fachministerium) als vorsitzendem Mitglied,
2. des Justizministeriums,
3. des Finanzministeriums,
4. des Bundes und
5. des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen

sowie vier Vertreterinnen oder Vertretern des Niedersächsischen Landtages. ²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 werden auf Veranlassung des Fachministeriums durch die entsendenden Stellen benannt; die Vertreterinnen und Vertreter des Landtages werden von diesem aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. ³Weiteres Mitglied ist das vorsitzende Mitglied des Stiftungsbeirats.

(2) Für jedes Mitglied des Stiftungsrats nach Absatz 1 Satz 1 wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹An den Sitzungen des Stiftungsrats können bis zu drei weitere Mitglieder des Stiftungsbeirats und weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme teilnehmen. ²Das Nähere bestimmt die Stiftungssatzung.

(4) Der Stiftungsrat wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen.

(5) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Stiftungsrats kommen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴In Haushalts- und Personalangelegenheiten können die Beschlüsse des Stiftungsrats nur mit Zustimmung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gefasst werden.

(6) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich.

III.

Am 10. April 2018 brachte die Antragstellerin einen Entschließungsantrag „Gesetz ‚Stiftung niedersächsische Gedenkstätten‘ – Normenkontrolle einleiten“ (LT-Drs. 18/651) in den Landtag ein. Nach diesem Antrag sollte der Landtag eine Entschließung fassen, wonach an der Vereinbarkeit des § 6 Abs. 1 des Gesetzes „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Februar 2018 mit der Niedersächsischen Verfassung erhebliche rechtliche Zweifel bestünden und der Staatsgerichtshof über das Gesetz im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle gemäß Artikel 54 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung entscheiden solle.

In der 6. Sitzung des Ältestenrats des Landtages vom 11. April 2018 zog die Antragstellerin diesen Antrag zurück (vgl. LT-Drs. 18/662).

IV.

Der Niedersächsische Landtag wählte in seiner Sitzung vom 19. April 2018 die Abgeordneten ... (... , 122 Stimmen), ... (... , 119 Stimmen), ... (... , 119 Stimmen) und ... (... , 110 Stimmen) als Vertreterinnen und Vertreter des Landtages und die Abgeordneten ... (... , 122 Stimmen), ... (... , 119 Stimmen), ... (... , 119 Stimmen) und ... (... , 110 Stimmen) als deren Stellvertreterinnen in den Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ (vgl. PlProt. 18/12, S. 1021 f.; Unterrichtung der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages v. 19. 4. 2018, LT-Drs. 18/731).

Der von der Antragstellerin in der Plenarsitzung am 19. April 2018 – unter Protest und mit Hinweis auf die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit des Gesetzes – unterbreitete Vorschlag, die ihr angehörenden Abgeordneten ... und ... als Mitglied und Stellvertreter in den Stiftungsrat zu wählen, fand nicht die erforderliche Mehrheit. Auf den Vorschlag entfielen 9 Stimmen (vgl. PlProt. 18/12, S. 1022).

V.

Am 30. Juli 2018 hat die Antragstellerin beim Staatsgerichtshof „Organklage“ erhoben. Sie macht geltend, die Neuregelung des § 6 Abs. 1 GedenkStG verstoße gegen das demokratische Repräsentationsprinzip und den Grundsatz der Gleichheit der Fraktionen, weil sie die ...-Landtagsfraktion von der Vertretung im Stiftungsrat willkürlich ausschließe.

Nach dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 und 2 GG und des Art. 2 Abs. 1 NV gehe alle Staatsgewalt vom Volke aus. Ausübung dieser Staatsgewalt sei alles Handeln des Staates und daher auch die Mitwirkung des Landtages in der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“. Bei dieser Mitwirkung müsse das Volk in seiner Vielfalt repräsentiert werden. Denn das politische System sei eine repräsentative Demokratie, bei der sich der politische Pluralismus gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 19 NV vornehmlich durch Parteien und in den Parlamenten durch Fraktionen verwirkliche. Die Fraktionen seien verfassungsrechtliche Organe und notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens. Ihr rechtlicher Status sei durch eine Gleichheit aller Fraktionen eines Parlaments und das in Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV bestimmte Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit gekennzeichnet. Die Fraktionen leisteten auch die organisatorische Vermittlung der ihnen angehörenden Abgeordneten und verwirklichten dadurch die Gleichheit der Abgeordneten. Die Stärke der Fraktionen im Parlament müsse sich in den Arbeitsgruppen und Untereinheiten des Parlaments, die für die Vorbereitung der Entscheidungen im Plenum unverzichtbar seien, und auch bei jeder anderen Mitwirkung an der Parlamentsarbeit widerspiegeln. Seien die Arbeitsgruppen zu klein, müsse jede Fraktion wenigstens einen Sitz erhalten. Dieser Grundsatz der Spiegelbildlichkeit sei in Art. 20 Abs. 2 NV niedergelegt und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit Langem anerkannt. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit gelte auch für die Repräsentation des Landtages in anderen Arbeits- und Entscheidungsgremien des Staates, auch in denen der mittelbaren Staatsverwaltung. Das Verfassungsprinzip der parteidemokratischen Repräsentation gebiete, dass bei jedweder Vertretung des Volkes durch den Landtag alle Fraktionen bestmöglich in die Ausübung der Staatsgewalt einbezogen würden. Dies gelte auch für die Mitwirkung in der Verwaltung. Wirke der Landtag dort mit, müssten alle Fraktionen beteiligt sein und in der Verwaltungs- oder Organisationseinheit einen Sitz und eine Stimme haben. Anderenfalls werde ein Teil des Volkes verfassungswidrig von der mittelbaren Ausübung der Staatsgewalt ausgeschlossen.

Daneben bestehe eine Neutralitätspflicht des Staates gegenüber politischen Anschauungen der Bürgerinnen und Bürger, einhergehend mit dem Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG und Art. 3 Abs. 2 und 3 NV sowie dem Recht auf Chancengleichheit der Fraktionen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV und der Parteien nach Art. 21 Abs. 1 GG. Diese Rechte und Pflichten seien auch vom Parlament zu achten. Der Landtag dürfe daher nicht eine Fraktion, insbesondere nicht eine Oppositionsfraktion, gegenüber anderen Fraktionen benachteiligen. Gerade eine Oppositionsfraktion müsse die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt in den Willensbildungsprozess des Parlaments einzubringen, sei es in dessen Ausschüssen und Arbeitsgruppen oder bei dessen Mitwirkung in der Staatsverwaltung. Dies fordere auch das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit.

Gegen diese Grundsätze verstoße die Zusammensetzung des Stiftungsrats nach der Neuregelung des § 6 Abs. 1 GedenkStG. Während der Stiftungsrat bisher mit Vertreterinnen oder Vertretern jeder der dem Landtag angehörenden Fraktionen besetzt gewesen sei, würden nun nur noch vier Vertreterinnen oder Vertreter des Landtages entsandt. Dies schließe sie, die antragstellende -Fraktion, und ihre Abgeordneten von der Mitwirkung im Stiftungsrat aus. Diese Ausgrenzung sei von den Fraktionen von ..., ..., ... und ... bewusst vorgenommen worden, wie schon die gemeinsame Einbringung des Gesetzentwurfs und das Stimmverhalten zeige. Es fehle auch jedweder Sachgrund für die Gesetzesänderung, insbesondere für die strikte Reduzierung auf nur vier Vertreterinnen oder Vertreter des Landtages. Die im Gesetzentwurf und in den Beratungen gegebene Begründung, die Arbeitsfähigkeit des Stiftungsrates dauerhaft sichern zu wollen, sei nur vorgeschoben. Das Ziel, die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz der Stiftung zu erhöhen, werde durch den Ausschluss einer Fraktion und des durch sie repräsentierten Teils des Volkes deutlich verfehlt und führe zu einer mit dem Gebot der Chancengleichheit unvereinbaren Diskriminierung der betroffenen Fraktion, ihrer Abgeordneten und deren Wählern. Auch das Ziel, eine Dominanz der Vertreterinnen oder Vertreter des Landtages im Stiftungsrat zu vermeiden, sei nicht nachzuvollziehen. Eine Dominanz von gewählten Volksvertretern mit der anerkannt stärksten demokratischen Legitimation in einer repräsentativen Demokratie sei nichts Negatives. Eine solche Dominanz sei angesichts der Gesamtzahl der Stiftungsratsmitglieder auch nicht zu erwarten. Die verschiedentlich geäußerten Befürchtungen, in den Stiftungsrat könnten Personen einziehen, die den Holocaust verleugnen oder verharmlosen und revisionistische oder antisemitische Meinungen vertreten, entbehrten jeder Grundlage. Kein Abgeordneter der ...-Fraktion sei wegen solcher Vorwürfe strafrechtlich belangt worden. Verstoße ein Abgeordneter gegen § 130 StGB, werde er aus der Partei ausgeschlossen. Die ... sei auch nicht antisemitisch in dem Sinne, wie der Vorwurf üblicherweise verstanden werde; Antisemiten würden aus der Partei ausgeschlossen. Die ... stehe ohne jede Einschränkung zur Verantwortung Deutschlands und Niedersachsens für das schwere Unrecht, das von Deutschen im Namen Deutschlands verübt worden ist, und zur Gedenkkultur Deutschlands und Niedersachsens. Sämtliche vorgeschobenen Sachgründe fußten auf einem Empörungsmoralismus und sollten allein die gewollte Diskriminierung der ...-Fraktion verschleiern. Der Landtag habe seine Gesetzgebungsbefugnis missbraucht, um die Machtinteressen der Fraktionen von ..., ..., ... und ... durchzusetzen. In der Öffentlichkeit entstehe zudem der Eindruck, die ... wolle an der Arbeit der Gedenkstätten und des Stiftungsrats nicht mitwirken. Dies beschädige ihr Ansehen und das ihrer Mitglieder schwer, beeinträchtige ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit und schmälere ihre Wahlchancen und ihren politischen Einfluss. § 6 Abs. 1 GedenkStG in der Neufassung vom 27. Februar 2018 sei daher verfassungswidrig und nichtig.

Auch in formeller Hinsicht erfülle die Organklage alle Voraussetzungen. Die Klage richte sich gegen den Gesetzesbeschluss des Antragsgegners und sei rechtzeitig erhoben worden. Als Landtagsfraktion sei sie, die Antragstellerin, im Organstreitverfahren beteiligtenfähig. Auch die Antragsbefugnis sei gegeben, weil die Antragstellerin durch das Änderungsgesetz in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt sei. Das Rechtsschutzbedürfnis ergäbe sich daraus, dass sie immer zum Ausdruck gebracht habe, die geltend gemachten Rechtsverletzungen nicht hinnehmen zu wollen.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass die Antragstellerin in ihren Rechten aus Art. 20 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 3, 19 Abs. 1 und 2 Satz 2 und 20 Abs. 2 NV durch das Gesetz über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ vom 18. November 2004 in der Fassung vom 27. Februar 2018 verletzt ist.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hält den Antrag bereits für unzulässig. Die Antragstellerin habe die falsche Verfahrensart gewählt. Sie wende sich inhaltlich gegen ein Gesetz. Ein Gesetz als solches könne aber nicht tauglicher Gegenstand eines Organstreitverfahrens sein. Die Antragstellerin sei daher auf das Normenkontrollverfahren zu verweisen, für das sie allerdings das erforderliche Antragsquorum nicht erreiche. Angriffsgegenstand eines Organstreitverfahrens könne allenfalls ein Gesetzesbeschluss sein. Die Antragstellerin sehe die mögliche Rechtsverletzung aber erst im Gesetzesvollzug, also in der tatsächlichen

Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats und der fehlenden Mehrheit für ihren eigenen Wahlvorschlag. Soweit die Antragstellerin eine Verletzung von Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 NV und Art. 21 Abs. 1 GG geltend mache, fehle ihr die notwendige Antragsbefugnis. Die genannten Bestimmungen vermittelten einer Landtagsfraktion keine organschaftliche Rechtsposition, deren Verletzung in einem verfassungsgerichtlichen Organstreitverfahren geltend gemacht werden könnte. Organschaftliche Teilhabe- und Gleichbehandlungsrechte der Fraktionen ergäben sich zwar aus Art. 38 GG und Art. 12 NV. Diese Normen habe die Antragstellerin aber nur beiläufig bei der Frage nach der Chancengleichheit erwähnt und so einmal mehr dokumentiert, dass es ihr nicht um die Verletzung ihrer spezifisch organschaftlichen Rechte gehe, sondern um die Klärung der Vereinbarkeit des vorliegenden Gesetzes mit der Landesverfassung. Der Antragstellerin fehle auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Sie habe keine der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt, sich im parlamentarischen Verfahren gegen den Gesetzentwurf zu positionieren oder gesetzgeberische Alternativen aufzuzeigen. So hätte sie den Gesetzentwurf im Ältestenrat rügen, einen Änderungsantrag stellen oder sich in den beratenden Fachausschüssen des Landtages inhaltlich mit der geplanten Gesetzesänderung auseinandersetzen können. Stattdessen habe sie den Vollzug des Gesetzes stillschweigend gebilligt, als sie sich an der Wahl der Stiftungsratsmitglieder beteiligt habe.

Der Antrag sei aber jedenfalls unbegründet. Es fehle an einer Verletzung der der Antragstellerin durch die Landesverfassung garantierten Rechte. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ergäbe sich aus der Landesverfassung kein Anspruch von Fraktionen auf Repräsentanz in außerparlamentarischen Gremien. Die Teilhaberechte der Fraktionen, die Ausfluss der Teilhaberechte der ihr angehörenden Abgeordneten seien, bezögen sich allein auf den innerparlamentarischen Bereich. Darunter falle zwar auch die Arbeit in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen, da die parlamentarische Willensbildung nicht nur im Plenum erfolge, sondern maßgeblich in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen vorbereitet werde. Außerparlamentarischen Gremien, wie dem Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“, komme eine solche Bedeutung für die parlamentarische Willensbildung dagegen nicht zu. Die dorthin entsandten Abgeordneten agierten auch nur als repräsentierende Vertretung des gesamten Landtages. Der Landtag sei frei darin zu entscheiden, ob er überhaupt und bejahendenfalls wie viele und welche Abgeordnete er in den Stiftungsrat entsenden wolle. Eine solche Entscheidung des Landtages könne jederzeit geändert werden. Der Gesetzesbeschluss verletze auch nicht das Recht der Antragstellerin auf Chancengleichheit. Das sich hieraus ergebende „Spiegelbildprinzip“ gelte für außerparlamentarische Gremien des Landtages nicht. Auch sonst sei keine Rechtsposition der Antragstellerin ersichtlich, die ihr einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Entsendung eines ihrer Abgeordneten in den Stiftungsrat vermitteln könne.

VI.

Der Niedersächsischen Landesregierung wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Sie hat hiervon keinen Gebrauch gemacht, da es sich um einen innerparlamentarischen Vorgang handele.

B.

Der Antrag auf Durchführung des Organstreitverfahrens ist statthaft (I.), bleibt aber ohne Erfolg. Er ist teilweise bereits unzulässig (II.) und im Übrigen unbegründet (III.).

I.

Nach Art. 54 Nr. 1 der Niedersächsischen Verfassung — NV — vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), und § 8 Nr. 6 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — NStGHG — vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), entscheidet der Staatsgerichtshof über die Auslegung der Niedersächsischen Verfassung bei Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter.

Durchgreifende Zweifel daran, dass die Antragstellerin ein solches Organstreitverfahren einleiten wollte, bestehen nicht. Auch wenn die Antragsbegründung mit dem Satz „§ 6 Abs. 1

GedenkStG in der novellierten Fassung vom 27. Februar 2018 ist verfassungswidrig und nichtig,“ schließt und damit auf einen gemäß § 34 Abs. 1 NStGHG möglichen Entscheidungsauspruch im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle zielt, lassen die Bezeichnung als „Organklage gemäß Art. 54 Nr. 1 NV i. V. m. § 30 StGHG“, die gegebene Begründung und die Abgrenzung zu der mangels Erreichens des Antragsquorums nach Art. 54 Nr. 3 Alt. 2 NV unzulässigen abstrakten Normenkontrolle hinreichend klar erkennen, um was für eine Verfahrensart es sich hier handeln soll. Auch die Fassung des gestellten Antrages unterscheidet sich hinreichend vom möglichen Ausspruch im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle und trägt den Vorgaben für die Formulierung eines Entscheidungsauspruchs im Organstreitverfahren nach § 30 NStGHG in Verbindung mit § 67 Satz 1 und 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes — BVerfGG — Rechnung, indem es mit der (bloßen) Feststellung der Unvereinbarkeit der angegriffenen Maßnahme mit der Verfassung grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen wird, wie er einen verfassungswidrigen Zustand beseitigt (vgl. Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 1060).

Das danach von der Antragstellerin eingeleitete Organstreitverfahren ist gemessen an den dargestellten Vorgaben des Art. 54 Nr. 1 NV und des § 8 Nr. 6 NStGHG statthaft. Die Antragstellerin beruft sich unter anderem auf das ihr durch Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV eingeräumte „Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit“. Sie macht geltend, der Antragsgegner als oberstes Landesorgan habe dieses Recht durch seinen Beschluss vom 27. Februar 2018 über das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ (vgl. PlProt 18/8, S. 599) verletzt.

Der Statthaftigkeit des Organstreitverfahrens steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin sich gegen einen Gesetzesbeschluss des Antragsgegners wendet. Zwar kann ein Landesgesetz gemäß Art. 54 Nr. 3 NV im Wege der abstrakten Normenkontrolle auf seine förmliche oder sachliche Vereinbarkeit mit der Niedersächsischen Verfassung überprüft werden, wenn dies die Landesregierung oder ein Fünftel der Mitglieder des Landtages beantragt. Dies schließt aber nicht aus, einen Gesetzesbeschluss zum Gegenstand eines Organstreitverfahrens nach Art. 54 Nr. 1 NV zu machen. Vielmehr kann auch ein Gesetzesbeschluss — also entgegen der Formulierung im Antrag der Antragstellerin nicht das Gesetz, sondern der dahinführende Gesetzgebungsakt — eine Maßnahme im Sinne der §§ 8 Nr. 6, 30 StGHG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BVerfGG sein (so ausdrücklich BVerfG, Urt. v. 29. 9. 1990 — 2 BvE 1/90 —, BVerfGE 82, 322, 335 = juris Rn. 38 [Sperrklausel]; Urt. v. 13. 6. 1989 — 2 BvE 1/88 —, BVerfGE 80, 188, 209 = juris Rn. 74 [Wüppesahl]; Urt. v. 14. 7. 1986 — 2 BvE 2/84 —, BVerfGE 73, 40, 65 = juris Rn. 81 [Parteienfinanzierung V]; ständige Rechtsprechung seit BVerfG, Urt. v. 5. 4. 1952 — 2 BvH 1/52 —, BVerfGE 1, 208, 220 = juris Rn. 45 [Sperrklausel]; VerfGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13. 12. 2017 — 1 GR 29/17 —, juris Rn. 39 f.; VerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 27. 8. 2015 — 1/14 —, juris Rn. 62; Niedersächsischer StGH, Beschl. v. 18. 5. 1998 — StGH 27/94 —, juris Rn. 20; Beschl. v. 18. 5. 1998 — StGH 24/94 —, juris Rn. 22 f.). In einem solchen Organstreitverfahren geht es nicht um die objektive Rechtmäßigkeit des beschlossenen Gesetzes, sondern um eine kontradiktorische Parteienstreitigkeit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. 1. 2015 — 2 BvE 1/13 —, BVerfGE 138, 256, 258 f. = juris Rn. 4 f.; Niedersächsischer StGH, Urt. v. 10. 2. 2017 — StGH 1/16 —, juris Rn. 98 f. jeweils m. w. N.).

II.

Der Antrag ist nur zulässig, soweit die Antragstellerin eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV und Art. 20 Abs. 2 Satz 1 NV durch den Gesetzesbeschluss des Antragsgegners vom 27. Februar 2018 geltend macht. Im Übrigen ist der Antrag unzulässig.

1. Antragsgegenstand des Organstreitverfahrens sind der Beschluss des Antragsgegners vom 27. Februar 2018 über das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ (vgl. PlProt 18/8, S. 599) und die hiergegen geltend gemachten Rechtsverletzungen. Denn den Streitgegenstand des Organstreitverfahrens bestimmt der Antragsteller mit seinem Antrag und der hierin angeführten Maßnahme sowie mit der Benennung der als verletzt behaupteten Verfassungsnorm (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. 9. 2013 — 2 BvE 6/08 u. a. —, BVerfGE 134, 141, 192 = juris Rn. 149 [Abgeordnetenüberwachung Bodo Ramelow]; VerfG Brandenburg, Urt. v. 19. 2. 2016 — VfGBbg 57/15 —, NVwZ 2016, 931, 935 = juris Rn. 61; BerlVerfGH,

Urt. v. 11. 4. 2014 — 134/12 —, juris Rn. 31; Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 64 Rn. 11 und 108 f. [Stand: Februar 2012] jeweils m. w. N.). Zugleich beschränkt der Antragsteller so das Prüfprogramm und den Prüfungsmaßstab des Staatsgerichtshofs (vgl. VerfG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 26. 5. 2011 — 19/10 —, juris Rn. 41; VerfGH Berlin, Urt. v. 14. 7. 2010 — 57/08 —, juris Rn. 82; Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, a. a. O., § 64 Rn. 123 [Stand: Februar 2012]). Der Staatsgerichtshof prüft im Organstreit den Angriffsgegenstand (vgl. zu diesem Begriff: BVerfG, Urt. v. 3. 7. 2007 — 2 BvE 2/07 —, BVerfGE 118, 244, 255 = juris Rn. 32 [ISAF-Mandat]) somit keineswegs umfassend und in alle Richtungen. Für eine allgemeine, abstrakte Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit aller in Betracht kommenden Aspekte des Falles ist im Organstreit kein Raum (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. 5. 2010 — 2 BvE 5/07 —, BVerfGE 126, 55, 67 f. und 74 = juris Rn. 45 und 62 [Bundeswehreinsetzung Heiligendamm]; Urt. v. 4. 7. 2007 — 2 BvE 1/06 u. a. —, BVerfGE 118, 277, 318 f. = juris Rn. 191 [Nebeneinkünfte von Abgeordneten]; Urt. v. 22. 11. 2001 — 2 BvE 6/99 —, BVerfGE 104, 151, 193 f. = juris Rn. 122 [NATO-Strategiekonzept]; Niedersächsischer StGH, Urt. v. 10. 2. 2017, a. a. O., Rn. 98; VerfG Brandenburg, Urt. v. 19. 2. 2016, a. a. O., S. 935 = juris Rn. 62; VerfGH Berlin, Urt. v. 11. 4. 2014, a. a. O., Rn. 31).

2. Die Antragstellerin ist als Fraktion des Niedersächsischen Landtages ein Organteil des Verfassungsorgans Landtag und als solcher im Organstreitverfahren beteiligtenfähig (vgl. Niedersächsischer StGH, Urt. v. 8. 8. 2017 — StGH 2/16 —, juris Rn. 56, und zur Rechtslage auf Bundesebene: BVerfG, Urt. v. 21. 6. 2016 — 2 BvE 13/13 —, BVerfGE 142, 123, 182, juris Rn. 106 [OMT-Programm]; Urt. v. 22. 9. 2015 — 2 BvE 1/11 —, BVerfGE 140, 115, 138 f. = juris Rn. 56 [Spiegelbildlichkeit von Ausschüssen] jeweils m. w. N.). Dafür genügt es nach Art. 54 Nr. 1 NV und § 8 Nr. 6 NStGHG, dass der Beteiligte durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigenen Rechten ausgestattet ist. Ein solches eigenes Recht ergibt sich vorliegend jedenfalls aus Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV, der den Fraktionen des Landtages das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit einräumt.
3. Der Antragstellerin kommt die Antragsbefugnis aber nur zu, soweit sie eine mögliche Verletzung oder Gefährdung ihres Rechts auf Chancengleichheit aus Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV und ihres Rechts aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1 NV geltend macht. Hinsichtlich der übrigen geltend gemachten Rechtsverletzungen fehlt die erforderliche Antragsbefugnis, und der Antrag ist insoweit unzulässig.

Nach Art. 54 Nr. 1 NV, § 30 NStGHG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BVerfGG ist antragsbefugt, wer geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Niedersächsische Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

- a) Hiernach vermag die von der Antragstellerin geltend gemachte Verletzung von Rechten aus Art. 20 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1 GG eine Antragsbefugnis von vornherein nicht zu begründen. Die Antragsbefugnis im vorliegenden (landesverfassungsrechtlichen) Organstreitverfahren setzt eine mögliche Verletzung der Rechte und Pflichten aus der Niedersächsischen Verfassung voraus. Dies sind nur die von der Antragstellerin bezeichneten Rechte und Pflichten aus Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 3, 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie 20 Abs. 2 NV.
- b) Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 2 und 3 NV beinhalten indes keine Rechte oder Pflichten, die die Antragstellerin als Fraktion des Niedersächsischen Landtages für sich in Anspruch nehmen kann. Eigene Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Antragsteller zur ausschließlichen Wahrnehmung oder Mitwirkung übertragen worden sind oder deren Beachtung erforderlich ist, um die Wahrnehmung seiner Kompetenzen und die Gültigkeit seiner Akte zu gewährleisten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. 5. 2010, a. a. O., S. 68 = juris Rn. 45; VerfGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13. 12. 2017, a. a. O., Rn. 51 jeweils m. w. N.).

- (1) Nach Art. 2 Abs. 1 NV geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Ge-

setzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Art. 2 Abs. 1 NV enthält — in gleicher Weise wie Art. 20 Abs. 1 und 2 GG auf Bundesebene — die Grundentscheidung der Niedersächsischen Verfassung für Demokratie und Volkssouveränität sowie die daraus abzuleitenden Grundsätze der demokratischen Organisation und Legitimation der Staatsgewalt (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 24. 5. 1995 — 2 BvF 1/92 —, BVerfGE 93, 37, 66 = juris Rn. 134 f.; Beschl. v. 15. 2. 1978 — 2 BvR 134/76 —, BVerfGE 47, 253, 272 = juris Rn. 41 f. [Wahlvorschriften für Bezirksvertretungen]; Niedersächsischer StGH, Urt. v. 5. 12. 2008 — StGH 2/07 —, juris Rn. 133 ff. jeweils m. w. N.).

Art. 2 Abs. 1 NV formuliert damit ein Strukturprinzip der Verfassungsordnung (vgl. Niedersächsischer StGH, Urt. v. 6. 12. 2007 — StGH 1/06 —, juris Rn. 86). Mit diesem Inhalt vermittelt er der Antragstellerin als Fraktion des Landtages aber kein eigenes organ-schaftliches Recht, dessen mögliche Verletzung oder Gefährdung die Antragsbefugnis im Organstreitverfahren begründen könnte (vgl. VerfGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 26. 9. 2017 — 1 GR 27/17 —, juris Rn. 42 f.). Die Strukturprinzipien der Verfassung können allenfalls dann unmittelbar zur Anwendung kommen und einklagbare Rechte vermitteln, wenn Einzelregelungen in speziellen Normen der Verfassung fehlen (vgl. Epping, in: Hannoverischer Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2012, Art. 2 Rn. 3). Derartige Spezialregelungen sind hier in den ebenfalls von der Antragstellerin geltend gemachten Rechten aus Art. 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 2 NV enthalten.

Soweit die Antragstellerin eine Verletzung der auf dem Prinzip der repräsentativen Demokratie fußenden Rechte der ihr angehörenden Abgeordneten oder deren Wählerinnen oder Wähler hinsichtlich der effektiven Teilhabe am demokratischen Willensbildungsprozess und an der Ausübung von Staatsgewalt andeutet (vgl. hierzu etwa BVerfG, Urt. v. 21. 6. 2016 — 2 BvE 13/13 —, BVerfGE 142, 123, 189, juris Rn. 123 [OMT-Programm]; Bayerischer VerfGH, Entsch. v. 26. 11. 2009 — Vf. 32-IVa-09 —, juris Rn. 42 jeweils m. w. N.), handelt es sich ersichtlich nicht um eigene Rechte der Antragstellerin, weshalb sie nicht berechtigt ist, solche Rechte in einem Organstreitverfahren geltend zu machen. Nach § 30 NStGHG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BVerfGG kann der in einem Organstreitverfahren beteiligtenfähige Antragsteller zwar nicht nur geltend machen, dass er selbst in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt oder gefährdet ist. Möglich ist es auch, einer Rechtsverletzung oder -gefährdung des Verfassungsorgans, dem der Antragsteller angehört, entgegenzutreten. Auf den hier vorliegenden (entgegengesetzten) Fall, dass eine Parlamentsfraktion als Organteil Rechte eines Abgeordneten als Organmitglied geltend macht, erstreckt sich diese gesetzliche Prozessstandschaft hingegen nicht (vgl. VerfGH Saarland, Urt. v. 31. 10. 2002 — Lv 1/02 —, NVwZ-RR 2003, 81, 82; Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, a. a. O., § 64 Rn. 74 f. [Stand: September 2012]).

- (2) Nach Art. 3 Abs. 2 NV sind die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte Bestandteil der Niedersächsischen Verfassung. Sie binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Landesrecht. Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise.

Auch diese Bestimmung vermittelt der Antragstellerin mit Blick auf die von ihr in Anspruch genommenen Grundgesetzartikel 20 Abs. 1 und 2, 21 keine Antragsbefugnis. Art. 20 Abs. 1 und 2, 21 GG sind keine „im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte“ im Sinne des Art. 3 Abs. 2 NV. „Grundrechte“ sind die in Art. 1 bis 19 GG enthaltenen grundrechtlichen Gewährleistungen und „staatsbürgerliche Rechte“ und „die nicht im

Grundrechtsteil des GG enthaltenen grundrechtsgleichen Rechte der Art. 101 ff. GG“ (Schriftlicher Bericht zum Entwurf einer Niedersächsischen Verfassung, LT-Drs. 12/5840, S. 4; vgl. Epping, in: Hanoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2012, Art. 3 Rn. 23 und 26 m. w. N.).

- (3) Art. 3 Abs. 3 NV („Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse benachteiligt oder bevorzugt werden“) ist zwar ein Grundrecht. Als Fraktion des Landtages kann sich die Antragstellerin im landesverfassungsrechtlichen Organstreitverfahren aber nicht auf dieses Grundrecht berufen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs sind Parlamentsfraktionen von der jeweiligen Verfassung anerkannte Teile eines Verfassungsorgans (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. 12. 1976 – 2 BvR 802/75 –, BVerfGE 43, 142, 147 = juris Rn. 17 [Verfassungsbeschwerde einer Parlamentsfraktion]; Niedersächsischer StGH, Urt. v. 24. 10. 2014 – StGH 7/13 –, juris Rn. 51; Urt. v. 22. 10. 2012 – StGH 1/12 –, juris Rn. 49). Als Gliederung des Bundestages oder des Landtages sind Fraktionen Teil der organisierten Staatlichkeit (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. 1. 1986 – 2 BvE 14/83 –, BVerfGE 70, 324, 350 f. = juris Rn. 109 [Haushaltskontrolle der Geheimdienste]; Urt. v. 19. 7. 1966 – 2 BvF 1/65 –, BVerfGE 20, 56, 104 = juris Rn. 129 [Parteienfinanzierung II]). Ihnen stehen daher nicht in gleicher Weise wie den Bürgerinnen und Bürgern die Grundrechte als Abwehrrechte gegenüber dem Staate zur Seite. Denn der Staat kann in ein und demselben Rechtsverhältnis durch die Grundrechte nicht gleichzeitig berechtigt und verpflichtet werden. Die Grundrechtsfähigkeit einer Parlamentsfraktion scheidet mithin von vorneherein aus, wenn die Fraktion sich, wie hier, auf ihren verfassungsrechtlichen Status beruft (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6. 12. 2002 – 1 BvR 802/00 –, juris Rn. 13; Niedersächsisches OVG, Urt. v. 21. 9. 2004 – 11 LC 290/03 –, juris Rn. 82; vgl. ebenso für das gesamte Parlament: BVerfG, Beschl. v. 4. 5. 2010, a. a. O., S. 68 = juris Rn. 45; und für den einzelnen Abgeordneten: BVerfG, Urt. v. 4. 7. 2007, a. a. O., S. 320 = juris Rn. 194). Im Übrigen vermitteln Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte im verfassungsrechtlichen Organstreitverfahren, in dem nur die Verletzung organschaftlicher Rechte geltend gemacht werden kann (vgl. BVerfG, Urt. v. 18. 3. 2014 – 2 BvE 6/12 –, BVerfGE 135, 317, 390, juris Rn. 135 [ESM]; Urt. v. 20. 7. 1998 – 2 BvE 2/98 –, BVerfGE 99, 19, 29 = juris Rn. 30 [Gysi III]), ohnehin keine rügefähige Rechtsposition.

- c) Die verbleibenden Bestimmungen der Art. 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 2 NV begründen für die Antragstellerin als Fraktion des Landtages zwar prinzipiell eigene Rechte im Sinne des § 30 NStGHG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BVerfGG. Die Rechte aus Art. 19 Abs. 1 NV, wonach sich Mitglieder des Landtages nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu Fraktionen zusammenschließen dürfen, und aus Art. 19 Abs. 2 Satz 2 NV, wonach die Fraktionen des Landtages einen einfachgesetzlich auszugestaltenden Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung haben, werden durch den Gesetzesbeschluss des Antragsgegners vom 27. Februar 2018 aber ersichtlich in keiner Weise tangiert.

Eine Gefährdung oder Verletzung der Rechte auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV und auf eine sog. spiegelbildliche Besetzung von Ausschüssen nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 NV ist nach dem Vorbringen der Antragstellerin hingegen nicht von vorneherein und nach jeder erdenklichen Betrachtungsweise ausgeschlossen. Insoweit ist die Antragsbefugnis gegeben.

4. Der Antrag richtet sich zu Recht gegen den Niedersächsischen Landtag. Die Antragstellerin beanstandet ein Verhalten, das dem Landtag als Ganzem zuzurechnen ist. Denn Gesetze werden gemäß Art. 42 Abs. 1 NV durch Volksentscheid oder, wie im vorliegenden Fall, vom Landtag beschlossen. Ist Gegenstand eines Organstreitverfahrens ein Gesetzesbeschluss, ist der Antrag mithin gegen den Landtag zu richten und nicht gegen die Mehrheit der ab-

stimmenden Mitglieder des Landtages oder die von diesen getragenen Fraktionen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. 6. 2017 – 2 BvQ 29/17 –, BVerfGE 145, 348, 358 = juris Rn. 32 [Ehe für alle]; Urt. v. 29. 9. 1990, a. a. O., S. 336 = juris Rn. 40).

5. Der Antragstellerin fehlt auch das erforderliche Rechtschutzbedürfnis nicht. Die Darlegung einer möglichen Rechtsverletzung indiziert regelmäßig die Schutzwürdigkeit des auf die Feststellung dieser Rechtsverletzung gerichteten Begehrens (vgl. BVerfG, Urt. v. 18. 12. 1984 – 2 BvE 13/83 –, BVerfGE 68, 1, 77 = juris Rn. 115 [Nato-Doppelbeschluss]; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 19. 8. 2008 – 7/07 –, NVwZ-RR 2009, 41, 42 = juris Rn. 238).

Anhaltspunkte, die im vorliegenden Fall ausnahmsweise eine abweichende Beurteilung gebieten könnten, sind nicht ersichtlich. Das Verhalten der Antragstellerin bietet – entgegen der Auffassung des Antragsgegners – insbesondere keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass sie den Gesetzesbeschluss oder den Gesetzesvollzug „stillschweigend gebilligt“ (so der Antragsgegner, LT-Drs. 18/1870, S. 4) hätte. Schon bei der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag haben der Abgeordnete ..., Mitglied der Antragstellerin, und die Abgeordnete ..., Fraktionsvorsitzende der Antragstellerin, den Inhalt des Gesetzentwurfs und die Vorgehensweise der anderen Fraktionen kritisiert und die Ablehnung des Gesetzentwurfs angekündigt (vgl. PlProt. 18/8, S. 591 ff. und S. 596 f.). Diese Kritik setzte der der Antragstellerin angehörende Abgeordnete M auch im federführenden Kultusausschuss fort und lehnte die Beschlussempfehlung des Ausschusses ab, die auf eine unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs durch den Landtag gerichtet war (vgl. Niederschrift über die 7. öffentliche Sitzung des Kultusausschusses v. 16. 2. 2018, S. 33 f.). Ebenso verhielt sich der der Antragstellerin angehörende Abgeordnete L in der Sitzung des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (vgl. Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen v. 21. 2. 2018, S. 9 f.). Schließlich hat die Antragstellerin den eigenen Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats nur unter ausdrücklichem Protest unterbreitet und gleichzeitig ihre Auffassung, wonach das Gesetz verfassungswidrig sei, im Plenum des Landtages bekräftigt (vgl. PlProt. 18/12, S. 1020). Eine weitergehende Verpflichtung zu parlamentarischen Initiativen erfordert das Rechtsschutzbedürfnis nicht.

III.

Soweit der Antrag danach zulässig ist, fehlt es an seiner Begründetheit. Durch den in der Plenarsitzung vom 27. Februar 2018 gefassten Beschluss über das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ verstößt der Antragsgegner nicht gegen Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV (1.) oder Art. 20 Abs. 2 Satz 1 NV (2.) und verletzt damit auch nicht die aus diesen Bestimmungen resultierenden Rechte der Antragstellerin.

1. Nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV haben die Fraktionen und die Mitglieder des Landtages, die die Landesregierung nicht stützen, das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit.

Dieses Recht auf Chancengleichheit ist Ausdruck des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Abgeordneten und der Fraktionen. Die Bildung von Parlamentsfraktionen beruht auf der in Ausübung des freien Mandats getroffenen Entscheidung der Abgeordneten (vgl. BVerfG, Urt. v. 16. 7. 1991, a. a. O., S. 324 = juris Rn. 97). Dementsprechend leitet sich die Rechtsstellung der Fraktionen aus dem Status der Abgeordneten ab (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. 1. 1986, a. a. O., S. 363 = juris Rn. 146). Zu diesem Status gehört es, dass alle Mitglieder des Parlaments einander formal gleichgestellt sind und gleiche Rechte haben. Differenzierungen zwischen Abgeordneten bedürfen stets eines besonderen rechtfertigenden Grundes (vgl. BVerfG, Urt. v. 13. 6. 1989, a. a. O., S. 220 f. = juris Rn. 118). Auf die Ebene der Fraktionen übertragen ergibt sich aus dem Prinzip der gleichen Mitwirkungsbefugnis aller Abgeordneten der Grundsatz der Gleichbehandlung der Fraktionen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. 7. 1995 – 2 BvH 1/95 –, BVerfGE 93, 195, 203 f. = juris Rn. 43; StGH Hessen, Urt. v. 9. 10. 2013 – P.St. 2319 –, juris Rn. 112 jeweils m. w. N.).

Dabei gewährleistet der Grundsatz der Chancengleichheit einerseits den Schutz der Minderheit im durch die Fraktionen getragenen parlamentarischen Willensbildungspro-

zess. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV erkennt die Opposition als wesentlichen Bestandteil der parlamentarischen pluralen Demokratie an (vgl. Schriftlicher Bericht zum Entwurf einer Niedersächsischen Verfassung, LT-Drs. 12/5840, S. 15). Eine Konstitution „der Opposition“ als Verfassungsorgan ist hiermit aber ebenso wenig verbunden wie eine Bestimmung konkreter Aufgaben oder Minderheitenrechte, die einer Ausübung durch „die Opposition“ vorbehalten wären. Kritik, Kontrolle und die Entwicklung eigener Vorschläge, die allgemein zu den wesentlichen Aufgaben der parlamentarischen Opposition gehören (vgl. Waack, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 2016, § 22 Rn. 14 ff. m. w. N.), zielen auf einen offenen Wettbewerb der unterschiedlichen politischen Kräfte, dem die Gewährleistung einer realistischen Chance der parlamentarischen Minderheit, zur Mehrheit zu werden, immanent ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 3. 5. 2016 — 2 BvE 4/14 —, BVerfGE 142, 25, 55 f. = juris Rn. 86 [Oppositionsfraktionsrecht]). Um dies sicherzustellen, sind alle Parlamentsfraktionen von Verfassungen wegen befugt, die ihnen durch Verfassung, Gesetz und Geschäftsordnung eingeräumten Rechte in formal gleicher Weise auszuüben. Deren Durchsetzung darf nicht davon abhängen, ob sich eine Fraktion in der Mehrheit oder in der Minderheit befindet (vgl. StGH Hessen, Urt. v. 9. 10. 2013, a. a. O., Rn. 114).

Das darf andererseits aber nicht dazu führen, das durch die Wahlentscheidung entstandene Stärkeverhältnis der Fraktionen zu verfälschen (vgl. VerfG Brandenburg, Urt. v. 22. 7. 2016 — 70/15 —, juris Rn. 156). Insofern wird die formale Gleichstellung der Fraktionen durch den insbesondere in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 NV zum Ausdruck kommenden Proportionalitätsgrundsatz ergänzt, der auf den Gedanken der Repräsentation zurückzuführen ist (vgl. Brocker, in: Bonner Kommentar, GG, Art. 40 Rn. 195 [Stand: Februar 2011]). Danach können die Rechte der Fraktionen über einen notwendigen Grundbestand hinaus unter Berücksichtigung ihrer Mitgliederzahl durchaus unterschiedlich ausgestaltet werden. Dies gilt nicht nur für die Zuteilung von Ressourcen gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 NV, sondern auch für die Mitwirkung im parlamentarischen Verfahren (vgl. BVerfG, Urt. v. 16. 7. 1991, a. a. O., S. 323 = juris Rn. 98).

Davon ausgehend bedeutet Chancengleichheit nur das Recht, die politische Arbeit im Parlament in dem Umfang und mit dem Gewicht vertreten und umsetzen zu können, wie es dem jeweiligen Stärkeanteil im Parlament entspricht. Chancengleichheit garantiert mithin eine rechtlich abgestufte Gleichheit bei der Zuteilung von Mitwirkungs- und Teilhaberechten im Rahmen der parlamentarischen Arbeit (vgl. VerfG Brandenburg, Urt. v. 22. 7. 2016, a. a. O., Rn. 213).

a) Bezogen auf die Arbeit „im Parlament“ konkretisieren sich der parlamentarische Minderheitenschutz und die Chancengleichheit der Fraktionen und Mitglieder des Landtages, die die Landesregierung nicht stützen, maßgeblich im Rederecht und Antragsrecht, im Auskunfts- und Aktenvorlagerecht (vgl. hierzu Niedersächsischer StGH, Urt. v. 29. 1. 2016 — StGH 1/15 —, juris; Urt. v. 24. 10. 2014, a. a. O.) und in dem Recht, sich an den vom Parlament vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen und parlamentarische Initiativen zu ergreifen (vgl. BVerfG, Urt. v. 22. 9. 2015, a. a. O., S. 150 f. = juris Rn. 92; Urt. v. 16. 7. 1991, a. a. O., S. 329; VerfG Brandenburg, Urt. v. 22. 7. 2016, a. a. O., Rn. 218; Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, S. 291 ff. jeweils m. w. N.).

Diese die Arbeit „im Parlament“ betreffenden Mitwirkungs- und Teilhaberechte der Antragstellerin wurden weder durch den streitgegenständlichen Gesetzesbeschluss noch durch das vorgelagerte Gesetzgebungsverfahren verletzt. Ausweislich der Protokolle der beteiligten Fachausschüsse und der Landtagssitzung vom 27. Februar 2018 hatte die Antragstellerin hinreichend Gelegenheit, ihre ablehnende Haltung zum Änderungsgesetz in die Debatte einzubringen, und sie hat diese Gelegenheit auch genutzt. Die jeweiligen Abstimmungen sind nach dem Mehrheitsprinzip erfolgt und korrekt verlaufen. Soweit durch den Gesetzesbeschluss die Bestimmung der vom Niedersächsischen Landtag zu entsendenden Mitglieder des Stiftungsrats geändert worden ist, werden dadurch die parlamentarischen Mitwirkungs- und Teilhaberechte der Antragstellerin ersichtlich nicht berührt. Das Recht auf Chancen-

gleichheit „im Parlament“ nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 NV verpflichtet den Antragsgegner nicht, der Antragstellerin die Entsendung eines ihrer Mitglieder in den Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ zu ermöglichen.

b) Das Recht auf Chancengleichheit „in der Öffentlichkeit“ könnte vordergründig als Pendant zum Recht auf Chancengleichheit „im Parlament“ und damit als auf jedwede außerparlamentarische Öffentlichkeitsarbeit bezogen erscheinen. Anders als für die im gesellschaftlichen Bereich tätigen und nicht in den Staat integrierten Parteien (vgl. BVerfG, Urt. v. 9. 4. 1992 — 2 BvE 2/89 —, BVerfGE 85, 264, 284 ff. = juris Rn. 93 ff. [Parteienfinanzierung VII]) ist für die Parlamentsfraktionen aber ihre Einordnung in die organisierte Staatlichkeit kennzeichnend (vgl. BVerfG, Urt. v. 22. 9. 2015, a. a. O., S. 139 = juris Rn. 56; Urt. v. 13. 6. 1989, a. a. O., S. 231 = juris Rn. 134). Sie sind Teil des Staatsorgans Landtag. Ihre Hauptfunktion besteht darin, an der Arbeit des Parlaments mitzuwirken und die parlamentarische Willensbildung zu unterstützen, indem sie dem einzelnen Abgeordneten die Ausübung seines Mandats erleichtern, die parlamentarischen Abläufe strukturieren, die Arbeitsfähigkeit des Parlaments verbessern und die jeweiligen Aufgaben als Regierungs- oder Oppositionsfraktion in der parlamentarischen Demokratie wahrnehmen (vgl. BVerfG, Urt. v. 19. 7. 1966, a. a. O., S. 104 = juris Rn. 129 ff.; VerfGH Berlin, Beschl. v. 22. 11. 1993 — 18/93 —, juris Rn. 18). Die im verfassungsgerichtlichen Organstreitverfahren durchsetzbaren Rechte einer Parlamentsfraktion und damit auch das Recht auf Chancengleichheit „in der Öffentlichkeit“ beziehen sich danach regelmäßig nur auf den parlamentarischen Raum (so ausdrücklich BVerfG, Beschl. v. 1. 7. 2009 — 2 BvE 5/06 —, BVerfGE 124, 161, 187 = juris Rn. 117 [Parlamentarisches Fragerecht]; Beschl. v. 25. 3. 1999 — 2 BvE 5/99 —, BVerfGE 100, 266, 270 = juris Rn. 20 [Kosovo-Einsatz]; Urt. v. 5. 4. 1952, a. a. O., S. 229 = juris Rn. 69; StGH Hessen, Urt. v. 9. 10. 2013, a. a. O., Rn. 118; VerfGH Berlin, Beschl. v. 22. 11. 1993, a. a. O., Rn. 18).

Bei der Befugnis einer Parlamentsfraktion, in der Öffentlichkeit zu wirken, handelt es sich um eine ergänzende und abgeleitete Funktion. Sie bezieht ihre Legitimation maßgeblich daraus, den Prozess der Willensbildung des Parlaments transparent und damit für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 19. 8. 2002 — VGH O 3/02 —, juris Rn. 48). Dementsprechend bestimmt § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Niedersächsisches Abgeordnetengesetz — NAbgG) vom 3. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2018 (Nds. GVBl. S. 61), dass eine Fraktion „die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten“ darf. Die Befugnis einer Fraktion, in der Öffentlichkeit zu wirken und hierbei ein Recht auf Chancengleichheit für sich in Anspruch zu nehmen, ist darauf beschränkt, den eigenen Standpunkt und den eigenen Beitrag im Rahmen der parlamentarischen Entscheidungsfindung gegenüber der Öffentlichkeit darzustellen. Demgegenüber ist es einer Fraktion verwehrt, ihre — ganz oder zum Teil durch staatliche Mittel finanzierte — Arbeit in die Öffentlichkeit hinein dazu zu nutzen, in parteipolitischer Weise auf die sich im gesellschaftlichen Bereich vollziehende Herausbildung einer öffentlichen Meinung einzuwirken (vgl. StGH Hessen, Urt. v. 9. 10. 2013, a. a. O., Rn. 126; VerfGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 19. 8. 2002, a. a. O., Rn. 40 und allgemein zu den verfassungsrechtlichen Grenzen von Fraktionsöffentlichkeitsarbeit: BVerfG, Beschl. v. 19. 9. 2017 — 2 BvC 46/14 —, juris Rn. 55 [Eventualstimme Bundestagswahl 2013]; Beschl. v. 6. 5. 2014 — 2 BvE 3/12 —, BVerfGE 136, 190, 193 = juris Rn. 8; Beschl. v. 19. 5. 1982 — 2 BvR 630/81 —, NVwZ 1982, 613; Grzeszick, Fraktionsautonomie als Teil des verfassungsrechtlichen Status der Bundestagsfraktionen, in: NVwZ 2017, 985, 990 f.; Kretschmer, Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen im Spannungsbogen von Idealtypik und Realitätsdruck, in: ZG 2003, 1 ff., insbesondere S. 18 ff.; Braun/Benterbusch, Zulässigkeit und Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen, in: ZParl 2002, 653 ff.). Ein Recht, sich unabhängig und ohne Bezug zur parlamentarischen Arbeit in der Öff-

fentlichkeit präsentieren zu dürfen, wie es offenbar die Antragstellerin erstrebt, vermittelt Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV den Fraktionen nicht.

Das so verstandene Recht auf Chancengleichheit „in der Öffentlichkeit“ wird durch den streitgegenständlichen Beschluss des Antragsgegners, mit dem das Gesetz über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ geändert und der Stiftungsrat anstatt bisher mit Vertreterinnen oder Vertretern jeder der dem Landtag angehörenden Fraktionen nunmehr mit vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landtages besetzt wird, nicht berührt.

Die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern des Parlaments in den Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ beruht auf dem „Modell der Repräsentanz des Niedersächsischen Landtages im Stiftungsrat“ (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“, LT-Drs. 18/268, S. 2) und verfolgt das Ziel der Erhöhung der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz der Stiftung und ihrer Arbeit (vgl. Stenografischer Bericht der 8. Sitzung des Niedersächsischen Landtages v. 27. 2. 2018, PlProt. 18/8, S. 597).

Im Unterschied zum früheren Recht eröffnet § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 GedenkStG in der Fassung des hier streitgegenständlichen Gesetzesbeschlusses vom 27. Februar 2018 die mit der Tätigkeit im Stiftungsrat verbundene Möglichkeit der Repräsentanz nicht (mehr) den einzelnen Fraktionen des Niedersächsischen Landtages. Vielmehr geht es nach dem jetzt gewählten Modell einzig und allein um die Repräsentanz des Landtages als Ganzem. Dabei lässt sich der Landtag im Stiftungsrat von vier seiner Abgeordneten vertreten. Diese Abgeordneten werden nach dem Mehrheitsprinzip vom Landtag gewählt. Vorgaben für die Wählbarkeit, insbesondere mit Blick auf die Fraktionszugehörigkeit, formuliert § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 GedenkStG nicht. Daher kann keine der Fraktionen des Landtages mehr beanspruchen, einen ihr angehörenden Abgeordneten als Vertreter des Landtages in den Stiftungsrat zu entsenden.

Diesem Wechsel vom Modell der Fraktionenrepräsentanz zu einem Modell der Landtagsrepräsentanz steht das Recht auf Chancengleichheit in der Öffentlichkeit aus Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV nicht entgegen. Diese Norm verleiht den Fraktionen, die die Landesregierung nicht stützen, nur die Befugnis, die allen Fraktionen durch Verfassung, Gesetz oder Geschäftsordnung eingeräumten Rechte in formal gleicher Weise auszuüben (siehe oben III., 1.), bestimmt selbst aber keine konkreten Aufgaben oder Minderheitenrechte. Ein Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fraktion in den Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ zu entsenden, bestand aber nur bis zur Aufhebung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ in der Fassung vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 494) durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 26). Ein inhaltsgleiches verfassungsrechtliches Recht existiert nicht. Der Antragsgegner war daher von Verfassungs wegen nicht gehalten, das den Fraktionen durch das Stiftungsgesetz in der Fassung von 2004 einfachgesetzlich eingeräumte Recht, eine eigene Vertreterin oder einen eigenen Vertreter in den Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ zu entsenden, unverändert beizubehalten. Er durfte vielmehr dieses Recht aufheben und stattdessen, wie nun in § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 GedenkStG bestimmt ist, vorsehen, dass der Landtag aus seiner Mitte vier Vertreterinnen oder Vertreter in den Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ wählt. Die Möglichkeit, für diese Wahl zu kandidieren, und die Chance, im offenen Wettbewerb der unterschiedlichen politischen Kräfte die erforderliche Anzahl an Stimmen zu erringen, sind für alle Fraktionen und alle Abgeordneten des Landtages gleich.

Ob das alte oder das neue Besetzungsmodell für den Stiftungsrat das sinnvollste oder bestmögliche ist, um die Aufgaben der niedersächsischen Gedenkstätten zu erledigen, ist eine verfassungsrechtlich nicht geregelte, insofern politische Frage, die vom Gesetzgeber zu beantworten ist, solange dieser bei seiner Entscheidung die ihm verfassungsrechtlich gesetzten Grenzen beachtet.

Schließlich geht die Repräsentanz des Landtages im Stiftungsrat auch erkennbar über die vom Recht auf Chancengleichheit nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV geschützte Befugnis einer Fraktion hinaus, die Öffentlichkeit über ihre parlamentarische Tätigkeit zu unterrichten. Ungeachtet der Frage, ob der Stiftungsrat überhaupt öffentlich tagt (vgl. dies verneinend der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung v. 30. 11. 2018 und der Geschäftsführer der Stiftung N im Gesetzgebungsverfahren, Stenografischer Bericht der 8. Sitzung des Niedersächsischen Landtages v. 27. 2. 2018, PlProt. 18/8, S. 590), betrifft die Möglichkeit, als Vertreterin oder Vertreter des Landtages sich und die eigene Arbeit im Stiftungsrat öffentlich zu präsentieren, ersichtlich nicht die parlamentarische Tätigkeit einer Fraktion des Landtages.

Der Auffassung der Antragstellerin, das Recht auf Chancengleichheit in der Öffentlichkeit sei immer tangiert, wenn Vertreter des Landtages in außerparlamentarischen Gremien mitwirken und gebiete deshalb eine Repräsentanz von Mitgliedern aller im Landtag vertretenen Fraktionen, ist nicht zu folgen.

2. Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 NV müssen die Fraktionen des Landtages in den Ausschüssen ihrer Stärke entsprechend, mindestens jedoch durch ein Mitglied mit beratender Stimme, vertreten sein.

Diese Bestimmung der Niedersächsischen Verfassung normiert den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urt. v. 22. 9. 2015, a. a. O., S. 145 und 149 ff. = juris Rn. 77 und 91 ff.; Urt. v. 28. 2. 2012 — 2 BvE 8/11 —, BVerfGE 130, 318, 354 = juris Rn. 127 [Stabilisierungsmechanismengesetz] jeweils m. w. N.) und der Verfassungsgerichte der Länder (vgl. VerfGH Berlin, Beschl. v. 11. 4. 2018 — 153/17 —, juris Rn. 31; VerfGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 23. 1. 2018 — VGH O 17/17 —, juris Rn. 59 ff.; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 25. 10. 2016 — 6/16 —, juris Rn. 39; VerfG Brandenburg, Urt. v. 22. 7. 2016, a. a. O., Rn. 201; Hamburgisches VerfG, Urt. v. 19. 7. 2016 — 9/15 —, juris Rn. 54 ff.; Bayerischer VerfGH, Entsch. v. 26. 11. 2009, a. a. O., Rn. 53) anerkannten sogenannten „Grundsatz der Spiegelbildlichkeit“. Danach muss grundsätzlich jeder parlamentarische Ausschuss ein verkleinertes Abbild des Parlaments sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des gesamten Plenums widerspiegeln. Die Spiegelung erfordert eine Besetzung der Ausschüsse entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Plenum, also entsprechend dem proportionalen Anteil der Fraktionen an Abgeordnetenmandaten. Dies gilt mit Blick auf den Grundsatz der effektiven Opposition (vgl. BVerfG, Urt. v. 3. 5. 2016, a. a. O., S. 57 = juris Rn. 90) besonders für Oppositionsfraktionen. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit findet seine Grundlage im Recht eines jeden Abgeordneten auf gleiche Teilhabe am Prozess der parlamentarischen Willensbildung, also auf gleichberechtigte Mitwirkung bei dem dem Parlament durch die Verfassung übertragenen Aufgaben. Die Mitwirkungsbefugnis der Abgeordneten beschränkt sich dabei nicht nur auf die Beschlussfassung, sondern erstreckt sich auch auf das Recht zu beraten, also zu verhandeln im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 NV. Öffentliches Verhandeln von Argument und Gegenargument ist ein wesentliches Element des demokratischen Parlamentarismus. Gerade das im parlamentarischen Verfahren gewährleistete Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche eröffnet Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen, die sich bei einem weniger transparenten Vorgehen so nicht ergäben.

Die Mitwirkungsbefugnis aller Abgeordneten erstreckt sich dabei nicht nur auf das Plenum, sondern grundsätzlich auch auf die Ausschüsse des Parlaments. Da diese entsprechend der parlamentarischen Tradition in Deutschland einen wesentlichen Teil der Arbeit der Parlamente leisten, durch die Vorbereitung der Beschlussfassung des Plenums einen Teil des Entscheidungsprozesses entlastend vorwegnehmen und zudem einen wesentlichen Teil der parlamentarischen Informations-, Kontroll- und Untersuchungsaufgaben wahrnehmen, sind sie in die Repräsentation des Volkes durch das Parlament einbezogen. Eben deshalb muss grundsätzlich jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild des Plenums sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln (vgl. zu Vorstehendem: BVerfG, Urt. v. 22. 9. 2015, a. a. O., S. 149 ff. = juris Rn. 91 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Aus dieser Begründung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit ergeben sich zugleich seine Grenzen. Keiner die Zusammensetzung des gesamten Plenums widerspiegelnde Besetzung bedarf es bei solchen Gremien, die nicht dem Einfluss des Prinzips gleichberechtigter Teilnahme aller Abgeordneten an den dem Parlament durch die Verfassung übertragenen Aufgaben unterliegen (so ausdrücklich BVerfG, Urt. v. 22. 9. 2015, a. a. O., S. 151 f. = juris Rn. 94).

Einer Beachtung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit bedarf es danach von vornherein nicht bei solchen Gremien, die nicht in die Parlamentsarbeit eingebunden und damit außerparlamentarisch tätig sind (vgl. BVerfG, Urt. v. 22. 9. 2015, a. a. O., S. 154 ff. = juris Rn. 101 ff. [zur Besetzung von Arbeitsgruppen des Vermittlungsausschusses]; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 25. 10. 2016, a. a. O., Rn. 39 [zur Besetzung des Landtagspräsidiums]; Hamburgisches VerfG, Urt. v. 19. 7. 2016, a. a. O., Rn. 54 [zur Besetzung einer Härtefallkommission]). Ein solches Gremium ist der Stiftungsrat der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“. Der Stiftungsrat ist neben Vertreterinnen oder Vertretern des Landtages überwiegend mit Dritten besetzt, die nicht dem Landtag angehören. Auf die Auswahl dieser Dritten hat der Landtag keinen Einfluss, weshalb der Stiftungsrat weder nach der Gesetzesfassung von 2004 noch nach der streitbefangenen Regelung vom 28. Februar 2018 als ein verkleinertes Abbild des Landtagsplenums angesehen werden kann. Zudem sind die dem Stiftungsrat zugewiesenen Aufgaben, über die Satzung, den Haushalts- und Stellenplan, die Geschäftsordnung und die Entgeltordnung der Stiftung sowie über die Berufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu beschließen und die Geschäftsführung zu überwachen (vgl. § 7 GedenkStG), ersichtlich reine Verwaltungsaufgaben, die sachlich keinerlei Bezüge zu den Aufgaben des Parlaments und damit zum parlamentarischen Raum aufweisen. Gremien, die an der Erfüllung anderer als der dem Parlament verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben mitwirken, müssen indes nicht spiegelbildlich besetzt werden, nur weil ihnen auch Mitglieder des Landtages angehören. Eine Verletzung des Rechts der Antragstellerin aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1 NV durch den Gesetzesbeschluss vom 27. Februar 2018 besteht somit nicht.

C.

Das Verfahren ist nach § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei; Unterlagen der Beteiligten werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 360

Stellenausschreibungen

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist in der Rechtsabteilung des **Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** die unbefristete Vollzeitstelle der

Sachgebietsleitung „Dienstwohnungsrecht“ (m/w/d)
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 22. 2. 2019** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 368

Die **Stadt Northeim** bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen:

- **Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer (m/w/d)**,
- **Sachbearbeitung (m/w/d)**
Wirtschafts- und Projektförderung sowie Fördermittelmanagement,
- **Assistenz (m/w/d)**
für das Vorzimmer des Sachgebietsleiters und allgemeinen Vertreters,
- **Maurerin oder Maurer (m/w/d)**
oder alternativ

- **Fliesenlegerin oder Fliesenleger (m/w/d)**,
- **Gärtnerin oder Gärtner (m/w/d)**
Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

zur unbefristeten Besetzung an.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen **bis spätestens zum 15. 2. 2019** an die Stadt Northeim, Abteilung 1.2, Scharnhorstplatz 1, 37154 Northeim.

Den detaillierten Ausschreibungstext und weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter stellen.northeim.de.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 368

Bei der **Stadt Stadthagen** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen unbefristet zu besetzen:

Fachbereichsleitung Planen und Bauen (m/w/d)
(BesGr. A 14/A 15/EntgeltGr. 14/15 TVöD)
je nach Qualifikation/Aufgabenzuschnitt und

Sachgebietsleitung Stadtplanung (m/w/d)
(BesGr. A 13/EntgeltGr. 13 TVöD).

Die ausführlichen Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.stadthagen.de.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 1. 3. 2019** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich I/ Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, oder per E-Mail an stadtverwaltung@stadthagen.de.

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 368

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Alter Deich am Deichweg“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 6 vom 17.01.2019

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet einschl. des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) DEL 6 wird neu festgelegt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1,69 ha und befindet sich im Norden der Stadt Delmenhorst. Die südliche Grenze wird durch die Wohnbebauung am Deichweg gebildet, nördlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:1.500 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie.

Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet ist nahezu vollständig mit Wald im Sinne des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den

Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bestockt, es handelt sich dabei um einen Eichen-Birken-Kiefernwald.

Seine kulturhistorische Bedeutung erlangt es durch seine ehemals gegebene Funktion als Flügeldeich, der 1811 zum Hochwasserschutz der Vorgeest angelegt wurde. Nach Aufgabe dieser Funktion setzte eine Bewaldung der Deichlinie ein. Der Waldbestand ist insbesondere für eine arten- und individuenreiche Brutvogelfauna von Bedeutung. Neben zwei potenziell gefährdeten Arten (Star und Trauerschnäpper) finden auch verschiedene Höhlenbrüter in den zahlreich vorhandenen Spechthöhlen gute Fortpflanzungsmöglichkeiten. Aufgrund ihrer linearen Ausbildung erfüllt die Waldfläche wesentliche Funktionen des Biotopverbundes.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie aufgrund ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung. Der Schutzzweck umfasst insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung des Waldbestandes als Lebensraum für eine typische Brutvogelgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung höhlenbewohnender Arten,
 2. den Erhalt des ehemaligen Deichkörpers in seiner jetzigen Ausformung.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das LSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, außer Anlagen, die der Ver- und Entsorgung dienen, zu errichten oder zu verändern, Lagerplätze oder Fischteiche anzulegen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen bzw. in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten oder Feuer jeglicher Art zu machen,
 3. außerhalb der für Kraftfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen, für den Anliegerverkehr oder zur Gefahrenabwehr notwendig ist,
 4. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen Abgrabungen oder Einbringen und Lagern von Gegenständen und Materialien aller Art, insbesondere von fremden kompostierbaren Abfällen, die das Schutzgebiet beeinträchtigen und nicht dem Hochwasserschutz dienen; das Abfallrecht und das Bodenrecht bleiben unberührt,
 5. Gebüsche, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht zur Schadensabwehr bzw. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind,
 6. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen sowie Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 7. Grünland in Acker umzuwandeln,
 8. Hunde frei laufen zu lassen und
 9. gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Grabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen.
- (2) Die Vorschriften des § 30 des BNatSchG und den §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.

- (3) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes, sowie sonstige Anordnungen zu dulden.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis
1. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 1, soweit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Viehunterständen, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 2. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 4, soweit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zu- und Überfahrten mit Sand oder Mutterboden sowie um vorübergehend auf Ackerflächen zur Bodenverbesserung lagerndes Wirtschaftsgut handelt,
- freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist freigestellt.
- (3) Die Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitze und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ebenfalls freigestellt.
- (4) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist unter besonderer Beachtung der unter § 3 genannten Schutzziele freigestellt. Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung grundsätzlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (5) Vom Verbot des § 4 (1) Nr. 5 sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar Schnittmaßnahmen im geringen Umfang freigestellt, welche für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen notwendig sind.
- (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte bleiben soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (7) Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen, können im Einzelfall nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- (1) Für Maßnahmen zur Schadensabwehr, durch die dauerhaft Bäume entfernt werden und für entfernte Bäume aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, sind Ersatzpflanzungen in Abstimmung nach Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.
- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des LSG vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen. Für Ersatzpflanzungen, die im Wald vorgenommen werden, sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu berücksichtigen.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet im Einzelfall nach fachlichen Gründen über Art und Größe der Ersatzpflanzung. Ein gleichwertiger Ersatz soll erreicht werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen. Bei der Pflanzung ist eine ausreichende Versorgung des Baumes sicherzustellen. Die Pflanzung ist fach- und sachgerecht durchzuführen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung umfasst auch die Sicherung des Aufwuchses, die Pflege und Erhaltung.

§ 9

Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 16. März 1983, Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 1984, S. 324, wird wie folgt geändert:

1. in § 2 unter Abschnitt 2.1 wird die Angabe „Alter Deich am Deichweg - DEL 6 - Größe ca. 2,50 ha“ gestrichen.
2. in § 2 unter Abschnitt 2.2 wird Abs. 1 lit. f) gestrichen;

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

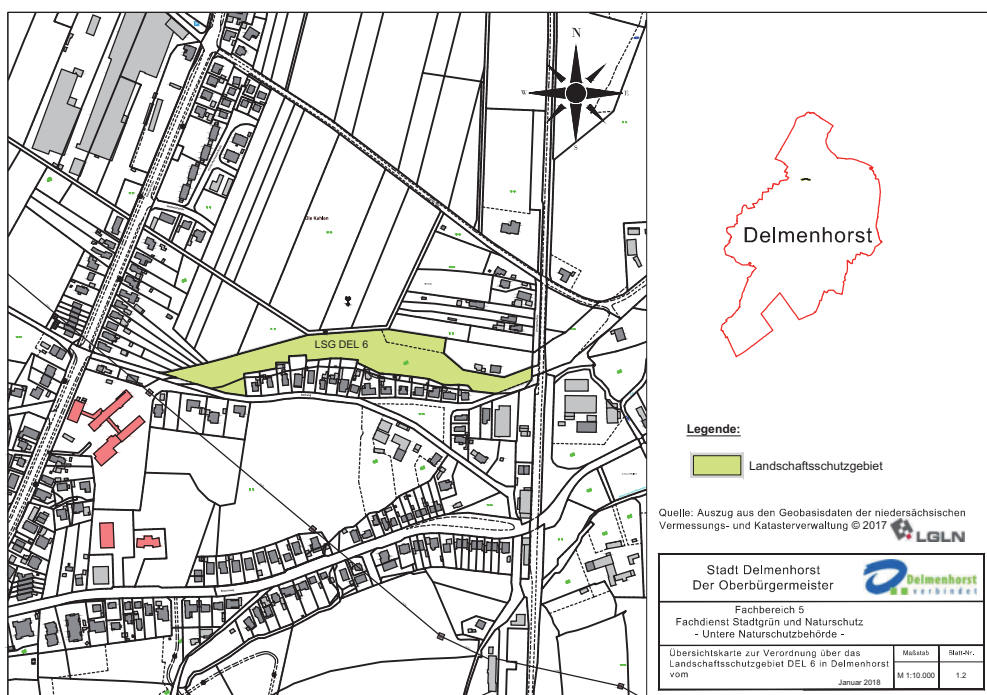
Delmenhorst, den 17.01.2019

Stadt Delmenhorst

Axel Jahnz

Oberbürgermeister

— Nds. MBl. Nr. 6/2019 S. 368



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten